

## 8. Sitzung am 26. April 1950.

(Beschlüsse Nr. 37 bis 64.)

### 37.

Dem LAbg. Alfred Smolana wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 25. Juli 1950 erteilt.

Smolana Alfred,  
Krankenurlaub.

(LAD 9 V 3/24-1950

1 Vst L 48/9-1950

10-24 Mi 1/24-1950

12-184 A 65/3-1950.)

Landesvorausschlag 1950.

Zu 00 und 01.

### 38.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung bzw. vom Finanzausschuß bisher festgesetzten Entschädigungen für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages einschließlich der zusätzlichen Entschädigung der Landtagspräsidenten sowie die für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Entschädigungen werden im Sinne des § 24 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 8 der Landesverfassung genehmigt und für die Zukunft in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes wie folgt festgesetzt:

Landtagsmitglieder,  
Regierungsmitglieder,  
Entschädigungen,  
Reisepauschale,  
Behandlung der Regierungs-  
mitglieder in den öffent-  
lichen Kranken-, Heil- und  
Pflegeanstalten des Landes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages mit 80 v. H. der jeweiligen Entschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates;

die zusätzliche Entschädigung des ersten Landtagspräsidenten mit 80 v. H. von 66 v. H. des Gehaltes eines ledigen Beamten der Dienstpostengruppe II, Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe A;

die des zweiten Präsidenten mit 70 v. H. und die des dritten Präsidenten mit 50 v. H. dieser Berechnungsgrundlage;

das Amtseinkommen des Landeshauptmannes mit 115 v. H. des Dienst-  
einkommens eines aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe I der Allge-  
meinen Verwaltung, der im Genusse des höchsten Gehaltes dieser Dienstposten-  
gruppe steht. Die Entschädigung für die dem Landeshauptmann gebührende  
Amtswohnung beträgt 15 v. H. des Amtseinkommens;

das Amtseinkommen der beiden Landeshauptmannstellvertreter mit 90 v. H.  
des Amtseinkommens des Landeshauptmannes;

das Amtseinkommen der Landesräte mit 70 v. H. des Amtseinkommens des  
Landeshauptmannes.

Ferner gebührt den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung aus Anlaß der Durchführung von Dienstreisen eine Vergütung im Ausmaße der für die Beamten der Dienstpostengruppe I der allgemeinen Verwaltung festgesetzten Reisezulagen. An Stelle dieser kann von der Steiermärkischen Landesregierung ein Reisepauschale festgesetzt werden, bei dessen Festsetzung die jeweils geltenden Ansätze der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen sein werden.

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt eine Eisenbahn-  
fahrkarte auf allen steirischen Linien in der höchsten Wagenklasse für die Dauer  
ihres Mandates.

Jedem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gebührt ein Dienstkraftwagen.

Dem ersten Landtagspräsidenten ist für Dienstreisen, die er in seiner Eigenschaft als Präsident des Steiermärkischen Landtages durchzuführen hat, ein Dienstwagen beizustellen.

Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen wird die kostenlose stationäre Behandlung in der I. Verpflegsklasse einschließlich der Nachsicht jeder besonderen Gebühren in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes Steiermark zugewilligt.

Landesvoranschlag 1950.

Zu 021,00.

**39.**

(1 Vst E 9/1-1950.)

Blinde,  
Einstellung auf freie  
Dienstposten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der Landesregierung wird empfohlen, nach Möglichkeit Blinde auf freierwerdende Dienstposten einzustellen.

Landesvoranschlag 1950.

Zu 320,70.

**40.**

(6-372/IV K 23/27-1950  
IV a 500/I V 1/8-1950.)

Bauten des Landes,  
künstlerische Ausgestaltung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Bei den öffentlichen Bauten des Landes soll für die künstlerische Ausgestaltung ein Betrag bis zum Höchstausmaße von 5 v. H. der Bausumme verwendet werden. Den anderen öffentlichen Stellen wird derselbe Vorgang empfohlen.

Landesvoranschlag 1950.

Zu 442,70.

**41.**

(10-21 V 1/28-1950.)

Kriegsopferverband Steiermark,  
Förderungsbeitrag.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Die Zweckwidmung dieser Voranschlagspost wird richtiggestellt auf:  
„Förderungsbeitrag an den Kriegsopferverband Steiermark“.

Landesvoranschlag 1950.

Zu 445.

**42.**

(7-53 La 3/1-1950.)

Schulausgaben infolge Auflassung von Flüchtlingslagern, Zuschußgewährung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der Landesregierung wird nahegelegt, jenen Gemeinden, denen durch die Auflassung von Flüchtlingslagern zusätzliche Schulausgaben erwachsen, einen angemessenen Zuschuß zu gewähren

Landesvoranschlag 1950.

Zu 454.

(U 16 b, 90.)

**43.**

(9 Vst La 1/134-1950.)

Kindberg, Fürsorgeheim,  
Ausbau der Kläranlage.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der gegenüber der Regierungsvorlage bewilligte Mehrbetrag von 40.000 S ist für den Ausbau der Kläranlage des Fürsorgeheimes Kindberg zu verwenden.

Landesvoranschlag 1950.

Zu 454.

(U 16 c, 90.)

**44.**

(9 Vst La 1/135-1950.)

Knittelfeld, Fürsorgeheim,  
Wäschereianlage.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der zusätzlich bewilligte Betrag von 19.000 S ist der Verbesserung der Wäschereianlage im Fürsorgeheim Knittelfeld gewidmet.

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 460,71.

(5-229 J 1/3-1950  
9-131 Ha 19/20-1950.)

45.

1. Die veranschlagten Mittel unter 460,71 sind u. a. zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Mangelberufe in Staats-, Landes- und Kommunalbetrieben, nicht aber zur Errichtung von Lehrwerkstätten bei diesen Betrieben zu verwenden.

2. Der Steiermärkische Landtag richtet an die Bundesregierung die dringende Forderung, alle Möglichkeiten zu erwägen, um die Aufnahme der pflichtschulentlassenen Jugend auf geeigneten Arbeitsplätzen zu sichern.

Zur Erleichterung der Aufnahme von Lehrlingen in die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, wodurch eine Sicherung des richtigen Nachwuchses herbeigeführt werden könnte, erscheinen geeignete Maßnahmen notwendig. Der Landtag fordert die Bundesregierung auf, solche geeignete Maßnahmen so rasch als möglich zu ergreifen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auch ihrerseits alle möglichen Maßnahmen zur Unterbringung der schulentlassenen Jugend und zur Bekämpfung ihrer Verwahrlosung tatkräftigst zu unterstützen und zu fördern.

Jugendliche, Schaffung von Arbeitsplätzen, sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwahrlosung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 485.  
(U 18 c.)

46.

(9-131 Ha 19/21-1950.)

Der Mehrbetrag von 4000 S bei Post Nr. 91 dient zum Ankauf von Güllerohren und der Mehrbetrag von 15.000 S bei Post Nr. 93 zur Einrichtung einer Kühlanlage im Erziehungsheim für Knaben in Hartberg.

Hartberg, Erziehungsheim für Knaben, Güllerohre, Kühlanlage.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 50,51.

47.

(12-171 I J 1/34-1950.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Scharlach-Schutzimpfung und der Bekämpfung der Rachitis mit den beteiligten Stellen (Krankenkassen) wegen Übernahme eines allfälligen Fehlbetrages Verhandlungen einzuleiten.

Impfung gegen Scharlach, Rachitis.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 521/22.  
(U 19 a, 91.)

48.

(12-181 Ki 37/1-1950.)

Der bewilligte Mehrbetrag von 35.000 S dient zur Instandsetzung und zum Ausbau weiterer Liegehallen auf der Internen Abteilung des Kinderspitals in Graz.

Kinderspital Graz, Liegehallen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 524.  
(U 20 b, 90.)

49.

(12-159 Sto 42/9-1950.)

Der Mehrbetrag von 1.121.000 S ist als erste Rate für den Wiederaufbau des Kinderheimes auf der Stolzalpe vorgesehen.

Stolzalpe, Kinderheim, Wiederaufbau.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 661,53.

50.

(II a 484 Ko 2/34-1950.)

Von der vorgenommenen Erhöhung der veranschlagten Mittel um 700.000 S sind 600.000 S für den Ausbau der Straße Graz—Kirchbach—Gosdorf und 100.000 S für die Straße Wenigzell—Waldbach bestimmt.

Straßenbauten  
Graz—Kirchbach—Gosdorf,  
Wenigzell—Waldbach.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 662,51.

51.

(II a 484 Ha 2/35-1950.)

Straßenbauten  
Donnersbach—Donners-  
bachwald.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der erhöhte Betrag von 90.000 S für Projektierungskosten ist für die Ausarbeitung eines Projektes für den Ausbau der Straße von Donnersbach nach Donnersbachwald zu verwenden.

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 662,53.

52.

(II a 484 Ha 2/36-1950.)

Straßenbauten  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der in den Landesvoranschlag eingesetzte Mehrbetrag von 1,260.000 S ist für den Ausbau folgender Straßenzüge zu verwenden :

Kindberg—Schanz . . . . .	100.000 S
Birkfeld—Fischbach . . . . .	100.000 S
Faßlwirt—Radegund . . . . .	550.000 S
Krottendorf—Ligist . . . . .	60.000 S
Ortsdurchfahrt Gleinstätten . . . . .	50.000 S
Fürstenfeld—Übersbach . . . . .	400.000 S

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 663,52.

53.

(3-328 Fu 10/1-1950.)

Straßenzüge Fluttendorf—  
Pirkhof, Paurach—Edels-  
bach—Kaag—Raith—  
Oberfladnitz—Hartmanns-  
dorf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Die Landesregierung wird ersucht, die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Straßenzüge Fluttendorf—Pirkhof und Paurach—Edelsbach—Kaag—Raith—Oberfladnitz—Hartmannsdorf als Landesstraßen zu prüfen und allenfalls Anträge zu stellen.

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 665,53.

54.

(3-328 Go 3/3-1950.)

Straßenzug Groß-Sankt-  
Florian—Lasselsdorf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Die Landesregierung wird ersucht, die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Straßenzuges Groß-St. Florian—Lasselsdorf als Konkurrenzstraße zu schaffen.

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 671,70.

55.

(III a 491/II Ha 1/314-1950.)

Flußregulierung,  
Payerbach—Katschbach,  
Trautenbach—Halbenrain—  
Kummersdorf—Altneudörf-  
l—Radkersburg.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Die Erhöhung des Voranschlagsbetrages um 115.000 S ist wie folgt zu verwenden :

Für die Flußregulierung Payerbach—Katschbach 90.000 S und für die Strecke Trautenbach—Halbenrain—Kummersdorf—Altneudörfel—Radkersburg 25.000 S.

## Landesvoranschlag 1950.

Zu 671,90.

56.

(III a 491/II Ha 1/315-1950.)

Flußregulierung  
Bauvorhaben Auersbach  
bei Mürrzuschlag.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Der Erhöhungsbetrag von 25.000 S ist für das Bauvorhaben Auersbach bei Mürrzuschlag zu verwenden.

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 68,76.

57.

(7-47/I We 15/2-1950  
III a 491/II Ha 1/316-1950.)

Der Erhöhungsbetrag von 20.000 S ist zur Wiederherstellung des Wasserhochbehälters der Gemeinde Wenigzell zu verwenden.

Wenigzell,  
Wasserhochbehälter.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 68,77.

58.

(7-47/I Fu 6/I-1950.)  
III a 491/II Ha 1/317-1950.)

Der Erhöhungsbetrag um 100.000 S ist als Landesbeitrag für die Kanalisationsanlage in Fürstenfeld zu verwenden.

Fürstenfeld,  
Kanalisationsanlage.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

Landesvoranschlag 1950.  
Zu 731,704.

59.

(8-253 K 12/1-1950.)

Die Erhöhung des Förderungsbeitrages um 100.000 S ist für die Aufforstung in den Kriegsschadensgebieten bestimmt.

Aufforstung in den  
Kriegsschadensgebieten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)

60.

(10-21 V 1/29-1950.)

## Gesetz

vom .....

Landesvoranschlag und  
Landesumlage 1950.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 18 und  
Nr. 24.)

### über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1950.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1950 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt :

#### Ordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben . . . . .	S 331,564.400
Einnahmen . . . . .	S 331,564.400

#### Außerordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben . . . . .	S 42,904.600
Einnahmen . . . . .	S 25,000.600

Abgang . . . . .	<u>S 17,904.000</u>
------------------	---------------------

#### § 2.

(1) Ausgaben, auch wenn sie im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehen sind, dürfen nur gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß notwendig sind.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Zweckausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die

Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein solcher Beschluß binnen vier Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(4) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 3.

(1) Die Ausgabenmittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist, und zwar entweder durch die veranschlagten außerordentlichen Einnahmen, durch weitere Mittel, die infolge von Sparmaßnahmen innerhalb des ordentlichen Landesvoranschlages oder infolge Mehreinnahmen dem außerordentlichen Landesvoranschlag zugeführt werden können, oder durch weitere Darlehensaufnahmen, zu denen die Landesregierung ermächtigt wird. Die Freigabe der Mittel des außerordentlichen Landesvoranschlages hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Soweit die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages bis längstens 31. Dezember 1951 übertragbar.

### § 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

### § 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 10 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1950 wieder zurückzuzahlen sind.

### § 6.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten, die bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beträgt.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten (§ 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 36), und von einer allfälligen auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch die Landesregierung hereinzubringen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgeflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1950 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 36, ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Fall als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und im Falle einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden rückzuerstatten.

### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Anmerkung: Als Anlagen zu diesem Gesetz gelten die Anlagen der Beilage Nr. 18 in der Fassung der Beilage Nr. 24.

### 61.

(10-36/I Fe 11/29-1950.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der beiden Grundstücke EZ. 47 und EZ. 59, KG. Feldbach, zur Errichtung eines Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Feldbach wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bezirkshauptmannschaft  
Feldbach, Erwerb von  
Grundstücken zur Errich-  
tung eines Amtsgebäudes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 10.)

### 62.

(7-49 Ga 4/3-1950.)

## Gesetz

Graz Stadtgemeinde,  
Darlehensaufnahme.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 25.)

vom .....

**betreffend die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 17 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zu Gunsten der protokollierten Firma „Gemeinde Graz, Stadtwerke“ für Betriebsinvestitionen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, für die protokollierte Firma „Gemeinde Graz, Stadtwerke“ ein Darlehen im Höchstbetrage von S 17.000.000— zu dem im Abs. 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient bis zum Betrage von S 15.000.000— für betriebs-eigene Investitionen der genannten Firma und bis zum Betrage von S 2.000.000— für Investitionen in eine Tochtergesellschaft der „Grazer Teer-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.“.

### § 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehens oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

### § 3.

Die Rückzahlung des Darlehens wird mit 31. Dezember 1970 begrenzt.

## § 4.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Darlehens haftet die protokollierte Firma „Gemeinde Graz, Stadtwerke“ mit ihrem gesamten Vermögen.

## § 5.

Der Abschluß des Darlehensvertrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47 c der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz zu erfolgen.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

## 63.

(10-23 Ste 10/12-1950.)

Steirische Wasserkraft-  
und Elektrizitäts-  
Aktiengesellschaft,  
Darlehensaufnahme,  
Landeshaftung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 21.)

In Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 5. Jänner 1949, Beschluß Nr. 293, wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, für Kredite, die die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. für Zwecke der Errichtung einer neuen 60 kV-Leitung von Graz über Gleisdorf nach Oberwart aufnimmt, bis zum Höchstbetrage von 15 Millionen Schilling die Haftung für das Land Steiermark zu übernehmen.

## 64.

(10-26 Ve 10/54-1950.)

**Gesetz**

Landesverwaltungs-  
abgabengesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)

vom .....

mit welchem das Gesetz vom 20. Dezember 1925, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landesverwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 7/1948, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## A r t i k e l I.

Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landesverwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 7/1948, wird außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

## § 1.

(2) Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 2000 S im einzelnen Falle zu bemessen.

## A r t i k e l II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.



## 9. Sitzung am 31. Mai 1950.

(Beschlüsse Nr. 65 bis 86.)

**65.**

(1-81 Sche 8/11-1950.)

Dem Regierungsoberbaurat i. R. Dipl. Ing. Alexander Schreyer sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1950 6 (sechs) Jahre für die Vorrückung in höhere Bezüge der Dienstpostengruppe III anzurechnen und wird die Differenz zwischen dem sich nunmehr ergebenden und dem bisherigen Ruhegenuß zuzüglich der hiedurch bedingten Änderung der jeweiligen Teuerungszuschläge als Zulage zu dem ihm laut Dekret des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 4. Oktober 1947, Zl. 39.536/I/1-1947 in Verbindung mit Zl. 178.041/I/1-1947 vom 4. Dezember 1947 zukommenden Ruhegenuß bewilligt.

Schreyer Akexander,  
Dipl. Ing., Ruhegenuß-  
zulage.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 22)

**66.**

(1-82 Ga 38/15-1950.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Peregrina Kutschera, Tierarztenswitwe, geboren am 25. April 1879 in Nassenfuß, wohnhaft in Leibnitz, Grazergasse 57, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

2. Therese Kübeck, Diplomfürsorgerin, geboren am 23. März 1883 in Graz, wohnhaft in Frohnleiten, Erzherzog-Johann-Straße 11, eine Gnadengabe ab 1. Juni 1949 bis auf weiteres vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

3. Anna Reinprecht, Straßenwärterswitwe, geboren am 1. Mai 1890 in Kalsdorf, wohnhaft in Fernitz 102 bei Graz, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis einschließlich 31. März 1950 im Betrage von monatlich 25 S (zwanzigfünf Schilling).

4. Maria Gspandl, ehemalige Anstaltsbedienstete, geboren am 17. März 1878 in St. Stefan im Rosenthal, wohnhaft in Graz, Maiffredygasse 12, in Weitergewährung eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. April 1949 bis einschließlich 31. März 1952 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von jeweils 90 S (neunzig Schilling).

5. Maria Metelka, Landesbuchdruckerswitwe, geboren am 22. März 1875 in Ratschendorf, wohnhaft in Graz, Josefigasse 21, in Abänderung des Landtagsbeschlusses Nr. 308 aus der 38. Sitzung der I. Periode vom 8. Juni 1949, eine Gnadengabe ab 1. August 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

6. Stefanie Fest, Veterinäroberinspektorswitwe, geboren am 31. Juli 1884 in Graz, wohnhaft in Murau, Vorstadt 51, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe der halben Witwenpension mit Wirkung vom 1. September 1949 auf die Dauer der Witwenschaft im Betrage von monatlich 244 S (zweihundertvierzigvier Schilling).

Kutschera Peregrina,  
Kübeck Therese,  
Reinprecht Anna,  
Gspandl Maria,  
Metelka Maria,  
Fest Stefanie,  
Konrad Theresia,  
List Maria,  
Pölsler Johann,  
Reiter Josef,  
Rupar Johann,  
Urnegg Franziska,  
Wagner Ferdinand,  
Auer Magdalena,  
Schlövogt Waldemar,  
Felber Sophie,  
Köck Josef,  
Lutteri Maria,  
Schwarz Anna,  
Gnadengaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 27.)

7. **Theresia Konrad**, ehemalige Wäscherin, geboren am 12. Oktober 1887 in Wiesenbach, Bezirk Leibnitz, wohnhaft in Graz, Ragnitz 75, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. April 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

8. **Maria List**, ehemalige provisorische Anstaltsbedienstete, geboren am 11. Dezember 1876 in Kaindorf, Bezirk Hartberg, wohnhaft in Graz, Rosengürtel 31, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. April 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

9. **Johann Pölsler**, ehemaliger Straßenwärter, geboren am 11. Mai 1876 in Au bei Gaishorn, wohnhaft in Niederhofen 4, Post Stainach, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß im Ausmaße von 70 Prozent des normalmäßigen Ruhegenusses ab 1. September 1949 im Betrage von monatlich S 107·15 (einhundertsieben 15/100 Schilling), zuzüglich des Haushaltungszuschusses, des Teuerungszuschlages und der Ausgleichszulagen.

10. **Josef Reiter**, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 12. Dezember 1877 in Hainsdorf bei Brunnsee, wohnhaft in Graz, St. Gotthard Nr. 83, in Weitergewährung eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Juli 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

11. **Johann Rupar**, Verwalter i. R., geboren am 28. April 1865 in Sankt Andreas bei Bischoflack, Krain, Jugoslawien, wohnhaft in Admont 214, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß im Ausmaße des normalmäßigen Ruhegenusses mit Wirkung vom 1. September 1949 im Betrage von monatlich S 147·90 (einhundertvierzigsieben 90/100 Schilling), zuzüglich der Teuerungszuschläge und Ernährungszulagen.

12. **Franziska Urnegg**, Straßenwärterswitwe, geboren am 6. August 1878 in Pachern, Bezirk Umgebung Graz, wohnhaft in Graz-Puntigam, Pulvermühlweg Nr. 4, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. August 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

13. **Ferdinand Wagner**, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 27. April 1876 in Graz, wohnhaft in Graz, Lagergasse 91, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. August 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 60 S (sechzig Schilling).

14. **Magdalena Auer**, Straßenmeisterswitwe, geboren am 12. April 1883 in Vockenberg, Bezirk Hartberg, wohnhaft in Weiz, Wegscheide 131, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. April 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

15. **Waldemar Schlövogt**, Musikprofessor, geboren am 26. April 1869 in Ottern, wohnhaft in Graz, Grieskai Nr. 60, eine Gnadengabe ab 1. Mai 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

16. **Sophie Felber**, Anstaltsbedienstetenwitwe, geboren am 5. Mai 1906 in St. Lorenzen bei Knittelfeld, wohnhaft in Knittelfeld, Gaalerstraße 23, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in der Höhe des normalmäßigen Versorgungsgenusses zuzüglich der Kinderzulagen für die unversorgten Kinder Franz, geboren am 3. Juni 1940, und Peter Felber, geboren am 19. März 1943, mit Wirkung vom

1. April 1949 bis zur allfälligen Erlangung einer ausreichenden anderweitigen Versorgung beziehungsweise bis zur allfälligen Wiederverhehlichung im Betrage von monatlich S 237.30 (zweihundertdreißigsieben 30/100 Schilling).

17. Josef Köck, Straßenwärter i. R., geboren am 11. Februar 1877 in Stenzengreith, Bezirk Weiz, wohnhaft in Wollsdorf 35 bei Kumberg, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Juni 1949 bis auf weiteres im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

18. Maria Lutteri, Landesbeamtenswitwe, geboren am 5. Dezember 1865 in Hohenfeld, wohnhaft in Graz, Kindermannngasse 38, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Juli 1949 auf Lebensdauer unter gleichzeitiger Auf-rundung im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

19. Anna Schwarz, Landesunterbeamtenswitwe, geboren am 4. Juli 1895 in Graz, wohnhaft in Graz, Steyrergasse 83, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. September 1949 auf Lebensdauer unter gleichzeitiger Auf-rundung im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

### 67.

(1-82 Ga 38/14-1950.)

An folgende Landesbedienstete, Hinterbliebene nach solchen Bediensteten und an verdiente steirische Künstler und Dichter wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zahl Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Maria Ginther, ehemalige Fürsorgerin, geboren am 16. April 1883, wohnhaft in Fürstenfeld, Dreikreuzweg 1, eine Gnadengabe ab 1. Juli 1950 bis auf weiteres im Betrage von monatlich 50 S (fünzig Schilling).

2. Maria Fischer, Bibliotheksdirektorswitwe, geboren am 2. Mai 1889 in Leoben, wohnhaft in Graz, Attemsgasse 5, in Erhöhung eine Gnadengabe ab 1. März 1949 auf Lebensdauer im Betrage von 200 S (zweihundert Schilling)

3. Hermine Brandl, Landarbeiterswitwe, geboren am 14. Juli 1880 in Weng, wohnhaft in Weng 24, Post Admont, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 35 S (dreißigfünf Schilling).

4. Johanna Grießl, Straßenwärterswitwe, geboren am 19. Mai 1878 in Brunn, wohnhaft in Brunn 112, Gemeinde Kumberg, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. März 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 24 S (zwanzigvier Schilling).

5. Magdalena Kreiner, Straßenwärterswitwe, geboren am 11. Juli 1908 in Gasselsdorf, wohnhaft in Gasselsdorf 42, Post Pöfing-Brunn, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1951, längstens -jedoch bis zur Erlangung anderweitiger Unterhaltsmittel im Betrage von monatlich 50 S (fünzig Schilling).

6. Johanna Neuhauser, Landesbeamtenswitwe und ehemalige Aufräumerin, geboren am 5. Mai 1875 in Polstrau, wohnhaft in Graz, Klosterwiesgasse 6/II., eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

7. Leopold Reisinger, Straßenwärter i. R., geboren am 4. Juni 1876 in St. Peter am Windtberg, wohnhaft in Hall Nr. 35 bei Admont, in Weiterge-

Ginther Maria,  
Fischer Maria,  
Brandl Hermine,  
Grießl Johanna,  
Kreiner Magdalena,  
Neuhauser Johanna,  
Reisinger Leopold,  
Silli Franz,  
Skringer Maria,  
Petautschnig Josef,  
Schneidhofer Maria,  
Pamberger Anna,  
Reiter Maria,  
Delago Margarete,  
Trunk Theresia,  
Brunner Maria,  
Bartsch Rudolf Hans,  
Farnleitner Maria,  
Koller Agnes,  
Gnadengaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)

währung eine Gnadengabe ab 1. April 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

8. Franz Silli, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 6. September 1874 in Graz, wohnhaft in Graz-Eggenberg, Vinzenzgasse 47 a, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. April 1949 auf Lebensdauer im Betrage von jeweils 105 S (einhundertfünf Schilling).

9. Maria Skringer, Landesbedienstetenwitwe, geboren am 12. August 1883 in St. Peter bei Marburg, wohnhaft in Altenmarkt 26 bei Leibnitz, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Juli 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

10. Josef Petautschnig, Straßenwärter i. R., geboren am 10. März 1867 in St. Peter bei Gurk, Kärnten, wohnhaft in Voitsberg, Schloßberggasse Nr. 1, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Mai 1949 auf Lebensdauer im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

11. Maria Schneidhofer, Straßenwärterswitwe, geboren am 28. Dezember 1896 in Ratten, Bezirk Weiz, wohnhaft in Langenwang Nr. 41, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Oktober 1948 bis einschließlich 30. September 1951, beziehungsweise bis zur Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

12. Anna Pamberger, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 22. Dezember 1871 in Prevali bei Völkermarkt, eine Gnadengabe ab 1. Mai 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

13. Maria Reiter, Hausarbeiterswitwe, geboren am 29. November 1881 in Graz, wohnhaft in Graz, Morregasse 7, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. April 1949 im Betrage von monatlich 20 S (zwanzig Schilling).

14. Margarete Delago, Oberamtsratswaise, geboren am 29. Juni 1898 in Graz, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 28, eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 bis zur anderweitigen Versorgung oder Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel, längstens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 1951 im Betrage von monatlich 130 S (einhundertdreißig Schilling).

15. Theresia Trunk, Anstaltsbedienstetenwaise, geboren am 9. Oktober 1898 in Wien, wohnhaft in Graz-Neu Hart, Heilingergasse 6, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Mai 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 36 S (dreißigsechs Schilling).

16. Maria Brunner, Straßeneinräumerswitwe, geboren am 16. August 1867 in Graz, wohnhaft in Graz-Wetzelsdorf, Krottendorferstraße 81, Altersheim Schweizerhof, eine Gnadengabe ab 1. April 1949 bis auf weiteres im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

17. Rudolf Hans Bartsch, Dichter und Ehrenbürger der Stadt Graz, geboren am 11. Februar 1873 in Graz, wohnhaft in Graz-St. Peter, Rosengasse Nr. 21, zur teilweisen Refundierung an den Magistrat Graz eine Ehrenpension ab 1. Juni 1949 auf Lebensdauer im Betrage von 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

18. Maria Farnleitner, Hausarbeiterswitwe, geboren am 4. Mai 1874 in Kromersdorf, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße 3, eine Gnadengabe ab 1. Mai 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs im Betrage von monatlich 25 S (zwanzigfünf Schilling).

19. Agnes Koller, Straßenwärterswitwe, geboren am 19. Jänner 1873 in Kobenz bei Knittelfeld, wohnhaft in St. Lorenzen bei Knittelfeld, Fötschach Nr. 11, in Erhöhung eine Gnadengabe ab 1. Juli 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

**68.** (1-81 A 19/4-1950.)

Dem Oberregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung **Dr. Benno Artner** sind mit Wirkung vom 13. April 1949 8 (acht) Jahre für die Vorrückung in höhere Bezüge der Dienstpostengruppe III anzurechnen.

Artner Benno, Dr., Oberregierungsrat, Anrechnung von Jahren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 32.)

**69.** (1-81 Sti 1/32-1950.)

Der Amtssekretärswitwe **Stryeck Anna** wird ab 1. Dezember 1949 eine Zulage aus Landesmitteln in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu ihrem derzeitigen und dem sich in Anwendung der Bestimmungen des § 62 DP bei Zurechnung von 10 Jahren gebührenden Versorgungsgenuß, welcher monatlich einschließlich der Teuerungszuschläge S 45·28 betragen würde, bewilligt.

Stryeck Anna, Amtssekretärswitwe, Zulage zum Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 33.)

**70.** (1-81 O 8/7-1950.)

Der Bezirksoberförsterswitwe **Hedwig Ofner** wird zu ihrer Witwenpension ab 1. Dezember 1949 eine ao. Zulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages auf jene Witwenpension, die sich ergeben würde, wenn dem Verstorbenen 10 Jahre zur Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet worden wären, bewilligt.

Ofner Hedwig, Bezirksoberförsterswitwe, ao. Zulage zur Witwenpension.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 34.)

**71.** (10-23 Pa 2/4-1950.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der **Palten Stahl-Industrie, Gesellschaft m. b. H. in Rottenmann** zu gewährendes Hypothekendarlehen in der Höhe von 150.000 S die Landeshaftung zu übernehmen.

Palten Stahl-Industrie Ges. m. b. H., Rottenmann; Hypothekendarlehen, Landeshaftung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 35.)

**72.** (1-Vst Sch 1/15-1950.)

Dem wirkl. Hofrat i. R. **Dr. Richard Schwarz** wird in Anerkennung seiner besonderen Verdienste nachträglich eine auch für die Versorgungsgenußbemessung anrechenbare Zulage im Ausmaße der Vorrückungsbeträge der 6., 7. und 8. Gehaltsstufe der II. Dienstpostengruppe zuzüglich der jeweils in Betracht kommenden Teuerungszuschläge mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1949 gewährt.

Schwarz Richard, Dr., wirkl. Hofrat i. R., Zulage für die Versorgungsgenußbemessung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 36.)

**73.** (10-29 G 3/6-1950.)

1. Der Bericht über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in den Jahren 1947 und 1948 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Überprüfung wird zur Kenntnis genommen.

3. Dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt wird für seine erfolgreiche Arbeit der Dank ausgesprochen. Ebenso wird dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung befaßten Organen des Rechnungshofes für ihre eingehende Überprüfungsarbeit und Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark; Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung in den Jahren 1947 und 1948.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 37.)

**74.** (1-82 Ki 17/4-1950.)

Der Witwe des am 11. April 1947 verstorbenen vertraglichen Straßenträgers **Johann Kienbink, Maria Kienbink**, werden mit Wirkung ab 1. Jänner 1950 für die Dauer der Witwenschaft ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe

Kienbink Maria, Straßenträterswitwe, a.o. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 39.)

des Unterschiedsbetrages zwischen der Invalidenrente und der fiktiv gebührenden Witwenpension, d. s. unter Berücksichtigung der Teuerungszuschläge derzeit monatlich 97 S, und außerdem bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. der früheren Versorgung ihrer 2 Kinder, die Erziehungsbeiträge und die Kinderzulagen für diese beiden Kinder, d. s. zuzüglich der Teuerungszuschläge derzeit monatlich 128 S, zusammen also derzeit monatlich 225 S, bewilligt.

**75.** (10-24 Po 7/27-1950.)

Schmiedgasse Nr. 13,  
Liegenschaftsankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 40.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Hauses Schmiedgasse 13 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**76.** (10-24 Le 11/22-1950.)

Lendkai Nr. 99,  
Liegenschaftsankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 42.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 812, KG. IV, Lend (Lendkai Nr. 99) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**77.** (1-82 Be 15/28-1950.)

Begusch Gerwald und  
Heimo, Waisenpension.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 46.)

Den beiden Vollwaisen Gerwald und Heimo Begusch wird nachträglich die ab 1. Februar 1948 durch die Steiermärkische Landesregierung bewilligte Waisenpension genehmigt und die Weiterzahlung der Waisenpension in der zuletzt bezogenen Höhe von monatlich S 195.35 zuzüglich der Kinder- und Teuerungszuschläge mit Wirkung ab 1. Februar 1950 auf die Dauer eines Jahres bewilligt.

**78.** (10-34 A 5/124-1950.)

Darlehensaufnahme aus  
Mitteln des Wohnhaus-  
wiederaufbaufonds für den  
Wiederaufbau des Hauses  
Annenstraße Nr. 16.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 47.)

Die Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von 1,652.000 S aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds gemäß den Bestimmungen des Wohnhauswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, zur Finanzierung des Wiederaufbaues des Landesmiethauses Annenstraße Nr. 16 sowie die pfandrechtliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der landeseigenen Liegenschaft E.-Z. 777, KG. Algersdorf, Grundstückszahlen 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 509, 206, 208, 220/1 werden genehmigt.

**79.** (1-81 Va 1/23-1950.)

Vale Paula, Bauober-  
inspektorswitwe, a. o.  
Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 48.)

Der durch die Steiermärkische Landesregierung der Bauoberinspektorswitwe Vale Paula ab 1. Februar 1947 bewilligte ao. Versorgungsgenuß wird nachträglich genehmigt und die Weiterzahlung des ao. Versorgungsgenusses in der zuletzt bezogenen Höhe von monatlich 92 S zuzüglich der Teuerungszuschläge mit Wirkung ab 1. Jänner 1950 auf die Dauer eines Jahres bewilligt.

**80.** (LAD-37 O 2/3-1950.)

Landesforste St. Gallen,  
Liegenschaftsankauf EZ. 8,  
KG. Wolfsbachau.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 61.)

Der Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 8, KG. Wolfsbachau, mit Haus Nr. 8, durch die Steiermärkischen Landesforste um den Betrag von 73.000 S wird genehmigt; die Direktion der Steiermärkischen Landesforste St. Gallen ist ermächtigt, den Kaufvertrag durchzuführen.

81.

(3-338 Ga 3/2-1950.)

**Gesetz**

vom .....

Graz Landeshauptstadt,  
Bauordnung, Ausdehnung  
auf die im Jahre 1938 ein-  
gemeindeten Gebiete.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)**über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der § 8 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30. September 1938 über die Erweiterung des Gebietes der Stadt Graz und einige damit zusammenhängende Änderungen des Gebietes von Umgebungsgemeinden (Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Steiermark Nr. 10 vom 21. Oktober 1938) wird **a u f g e h o b e n**.

**§ 2.**

Die Wirksamkeit der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz wird auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete mit folgenden Einschränkungen erstreckt :

- a) Soweit in den eingemeindeten Gebieten Grund für bestehende Verkehrsflächen noch nicht als öffentliches Gut ausgebüchert wurde, bleibt es der Stadtgemeinde bezüglich jener Verkehrsflächen, für die ein allgemeines Verkehrsbedürfnis noch nicht gegeben ist, vorbehalten, deren Ausbücherung bzw. Übernahme in die eigene Erhaltung bis auf weiteres abzulehnen. Dagegen steht die Berufung an die Landesregierung offen.
- b) Die Erhaltung der in den eingemeindeten Gebieten bestehenden Gehsteige (Trottoirs), die nicht schon von den betreffenden Gemeinden nachweisbar in deren Erhaltung übernommen wurden, hat die Stadtgemeinde dann zu übernehmen, wenn die technische Ausführung der Gehsteige den Bestimmungen der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz voll entspricht. Doch kann die Verpflichtung zu einer solchen technischen Ausführung des Gehsteiges einem Grundeigentümer nur dann auferlegt werden, wenn sich dessen Grundstück in einem geschlossen bebauten Gebiet befindet, dessen örtliche Gegebenheiten nach dem Ermessen der Baubehörde eine bauordnungsgemäße Instandsetzung der Gehflächen erfordern.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark in Kraft.

82.

(2-340 La 1/37-1950.)

Der Gesetzesbeschluß vom 6. Juli 1948, Beschluß Nr. 239, betreffend die Organisation der Feuerwehr im Lande Steiermark (Landesfeuerwehrgesetz) wird nicht verlautbart,

Landesfeuerwehrgesetz,  
Nichtverlautbarung eines  
Gesetzesbeschlusses.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 50.)

**Gesetz**

vom .....

**betreffend die Organisation der Feuerwehren im Lande Steiermark  
(Landesfeuerwehrgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**I. Allgemeines.****§ 1.**

(1) Die Feuerwehren sind in einem geordneten Verband zusammengefaßte, entsprechend ausgerüstete und fachlich ausgebildete Organisationen. Sie haben die Aufgabe, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden, Hochwässern und Unglücksfällen drohenden Gefahren abzuwenden sowie Leben und Eigentum der Bevölkerung zu schützen. Sie haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen zur Durchführung der Brandverhütung in bestehenden Gesetzen und Verordnungen gestellt werden. Es kann ihnen auch mit Genehmigung der Landesregierung der Rettungsdienst übertragen werden.

(2) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind : Freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren (Werksfeuerwehr, Gutsfeuerwehr u. dgl.) und Berufsfeuerwehren.

**II. Freiwillige Feuerwehren.****§ 2.**

(1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Anwendung finden.

(2) Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, haben neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf.

(3) Bestehen in der Gemeinde neben der Berufsfeuerwehr auch eine Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehren, so hat die Gemeinde zur Sicherstellung eines sachgemäßen Zusammenwirkens im Alarm- und Ernstfalle die notwendigen Anordnungen zu treffen.

(4) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt. Ausnahmen können von der Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen werden.

(5) Der Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst für die Heimat zum Wohle des ganzen Volkes.

**§ 3.**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes. Diese Rechtspersönlichkeit wird durch Eintragung in ein bei der Landesregierung geführtes Register erlangt und durch Anmerkung der Löschung in diesem Register verloren. Das Register hat zu enthalten : Name, Sitz, Wirkungsbereich der



Freiwilligen Feuerwehr, Name und Anschrift des jeweiligen Kommandanten, Datum und Zahl des Eintragungsbescheides. Die Eintragung und Löschung einer Feuerwehr im Register ist in dem für Verlautbarungen bestimmten Amtsblatt kundzumachen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr wird auf Grund freiwilliger Meldung von Gemeindegewohnern gebildet, welche die sittliche und körperliche Eignung zum Feuerwehrdienst besitzen. Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr dürfen anderen Feuerwehren nicht angehören.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr übt ihre Tätigkeit nach der von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassenden Satzung aus. Sie erfüllt ihre Aufgabe im selbständigen Wirkungskreis, sofern es sich um die Besorgung der nur die Körperschaft betreffenden Angelegenheiten, die freie Verwaltung ihres Vermögens (Wehrkasse), die Betreuung der Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft handelt oder im übertragenen Wirkungskreis, als sie neben den ihr gemäß § 1 dieses Gesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen zustehenden Aufgaben bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehr mitzuwirken hat.

(4) Die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ist Aufgabe der Gemeindevertretung und erfolgt durch Aufruf an die männlichen Einwohner der Gemeinde.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehr zu überzeugen, alle Maßnahmen, welche die Eignung der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhen, zu fördern und Mißstände im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu beheben.

#### § 4.

(1) Zur Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Mindeststärke von einer Löschruppe mit doppelter Besetzung erforderlich. Wird diese Mindeststärke nicht erreicht, so kann sich die betreffende Gemeinde freiwillig mit einer Nachbargemeinde (Nachbargemeinden) mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zu einem Feuerlöschverband zusammenschließen oder von letzterer zwangsweise zu einem solchen zusammengeschlossen werden.

(2) Die Stärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr werden über deren Antrag mit Zustimmung des Bürgermeisters durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festgesetzt.

#### § 5.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von dem Ortsfeuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Er führt den Titel „Feuerwehrhauptmann“. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf seinen Vertreter über.

(2) Der Kommandant ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich. Die übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, den Kommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

#### § 6.

(1) Der Kommandant, sein Stellvertreter und die Zugskommandanten werden von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amte. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Kommandanten ernannt und abberufen.

(3) Zum Kommandanten darf nur ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, der mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und sich der für diesen Dienstgrad vorgeschriebenen Schulung mit Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Wahl des Kommandanten bedarf der Bestätigung des Gemeinderates. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist von der Entscheidung des Gemeinderates unverweilt in Kenntnis zu setzen.

(5) Verliert der Kommandant während der Funktionsdauer die Eignung zur Ausübung seiner Aufgaben, so hat der Gemeinderat die erteilte Bestätigung zu widerrufen und die Neuwahl eines anderen Kommandanten zu veranlassen. Auch davon ist die Bezirksverwaltungsbehörde unverweilt in Kenntnis zu setzen.

### § 7.

(1) Zum Tragen der Uniform, der den verschiedenen Dienstgraden entsprechenden Rangabzeichen und des Dienstabzeichens sind nur die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach der von der Landesregierung zu erlassenden Dienstanweisung berechtigt.

(2) Der Mißbrauch der Uniform, der Rang- und Dienstabzeichen sowie die Benützung von Signalen und sonstigen Kennzeichen, die eine Verwechslung mit der Feuerwehr verursachen können, sind verboten.

(3) Die in Uniform befindlichen oder mit dem Dienstabzeichen versehenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr genießen während der Ausübung des Feuerwehrdienstes oder eines sonstigen öffentlichen Hilfsdienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetz öffentlichen Organen einräumt.

### § 8.

Die Freiwillige Feuerwehr muß dem Bezirksfeuerwehrverband angehören.

## III. Betriebsfeuerwehren.

### § 9.

(1) Die Betriebsfeuerwehr ist eine Einrichtung eines bestimmten Betriebes zur Erhöhung seines Schutzes gegen Notstände.

(2) Jeder Betrieb, der von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben ist und infolge seiner Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber infolge seiner Feuergefährlichkeit eines erhöhten Brandschutzes bedarf, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(3) Welche Betriebe eine Betriebsfeuerwehr einzurichten haben, wird durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Betriebsinhabers, des Ortsfeuerwehrkommandanten, der Gemeindevertretung, der nach den Betriebscharakter zuständigen Kammern und des Arbeitsinspektorates festgestellt. Andere Betriebe können mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Betriebsfeuerwehren errichten.

(4) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren) nicht berührt.

(5) Für die Betriebsfeuerwehren gelten die gleichen Dienst- und Organisationsvorschriften wie für die Freiwilligen Feuerwehren, sofern hiedurch ihre Eigenheit als Betriebsfeuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

## § 10.

(1) Die Aufstellung der Betriebsfeuerwehr ist Aufgabe des Betriebsinhabers. Die Betriebsfeuerwehr wird durch Heranziehung von Betriebsangehörigen gebildet, welche die sittliche und körperliche Eignung zum Feuerwehrdienst besitzen. Angehörige der Betriebsfeuerwehr dürfen nicht anderen Feuerwehren angehören.

(2) Die Betriebsfeuerwehr ist dem Betriebsinhaber unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ desselben und in dessen Auftrag.

(3) Die Betriebsfeuerwehr muß, wo dies aus Gründen des Brandschutzes des Betriebes erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeit in der Stärke einer Löschgruppe verfügbar sein. Diese Verpflichtung ist anlässlich der Genehmigung der Betriebsfeuerwehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen.

## § 11.

(1) Die Betriebsfeuerwehr muß eine Mindeststärke von einer Löschgruppe mit doppelter Besetzung aufweisen und mindestens mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(2) Die Stärke der Betriebsfeuerwehr und ihre Gliederung werden über Antrag des Betriebsinhabers durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Kammer (§ 9 Abs. 3) auf Grund der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festgesetzt.

(3) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Er führt den Titel „Feuerwehrhauptmann“. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf seinen Vertreter über.

(4) Der Kommandant ist dem Betriebsinhaber und dieser dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich. Die übrigen Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind verpflichtet, den Kommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(5) Der Kommandant, sein Stellvertreter und die Zugskommandanten, die für diese Dienstgrade vorgeschriebene Eignung nachzuweisen haben, werden durch den Betriebsinhaber auf Grund eines Vorschlages der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr ernannt bzw. abberufen. Die Ernennung und Abberufung des Kommandanten bedarf der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(6) Die übrigen Dienstgrade der Betriebsfeuerwehr werden vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsinhabers durch den Kommandanten ernannt und abberufen.

(7) Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß für die Betriebsfeuerwehr.

(8) Jeder Betrieb, der über eine Betriebsfeuerwehr verfügt, muß dem Bezirksfeuerwehrverband angehören und wird hiebei durch den Betriebsfeuerwehrkommandanten vertreten.

(9) Die Betriebsfeuerwehr übt ihre Tätigkeit nach der von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassenden Dienst- und Geschäftsordnung aus.

## § 12.

(1) Bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Bränden, kann der Bürgermeister die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren zur Hilfeleistung heranziehen. Die Betriebsfeuerwehren haben Hilfe zu gewähren, wenn dadurch die Sicherheit des eigenen Betriebes nicht gefährdet wird und es die Betriebsverhältnisse zulassen.

(2) Die Kosten, die dem Betrieb durch diese angeforderte Hilfeleistung erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, welcher die Hilfe gewährt wurde. Über den Erstattungsanspruch entscheidet im Streitfalle unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### § 13.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindevertretung und des Betriebsinhabers einer Betriebsfeuerwehr den Brandschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde dauernd übertragen.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Brandschutz der Betriebsfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich sowohl an den allgemeinen Kosten der Betriebsfeuerwehr, als auch an den Kosten, die dem Betriebe durch die Löschhilfe und sonstige Hilfeleistungen erwachsen, angemessen zu beteiligen. Über das Maß der Beteiligung entscheidet unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde.

### IV. Berufsfeuerwehren.

#### § 14.

(1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie muß in besonders hohem Ausmaß befähigt sein, die bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Bränden, Hochwässern und Unglücksfällen entstehenden Gefahren abzuwehren. Zur Erreichung dieses Zieles sind in der Berufsfeuerwehr ausschließlich Personen zu verwenden, die hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig und für diesen Beruf besonders geschult sind. Ein angemessener Teil des Personals ist ständig für den Einsatz bereit zu halten und während des Bereitschaftsdienstes zu kasernieren.

(2) Der Dienst der Berufsfeuerwehr wird durch die Ausrückungsordnung und die sonstigen Dienstvorschriften geregelt.

#### § 15.

Eine Gemeinde von mehr als 70.000 Einwohnern hat eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, auch Gemeinden unter 70.000 Einwohnern im Hinblick auf ungünstige bauliche Verhältnisse oder andere Umstände, die sie einer besonderen Brandgefahr aussetzen, zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr zu verpflichten.

#### § 16.

(1) Die Stärke der Berufsfeuerwehr und ihre Gliederung werden durch die Gemeindevertretung auf Grund der von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassenden Richtlinien festgesetzt. Die Mindeststärke muß eine ständig besetzte Löschgruppe betragen.

(2) Die vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren sind für die Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr in Betracht zu ziehen, dagegen bleiben Betriebsfeuerwehren, ausgenommen der Fall des § 13 Abs. 1, hiefür außer Betracht.

#### § 17.

(1) Der Kommandant der Berufsfeuerwehr wird über Beschluß des Gemeinderates ernannt bzw. abberufen.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr einschließlich des Kommandanten unterliegen den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeindebediensteten.

(3) Angehörige der Berufsfeuerwehr dürfen nicht anderen Feuerwehren angehören.

(4) Eine Nebenbeschäftigung von Angehörigen der Berufsfeuerwehr in einem anderen Dienstzweig darf nicht erfolgen, wenn dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr beeinträchtigt werden könnte.

#### § 18.

Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß für die Berufsfeuerwehr.

### V. Feuerwehrverbände.

#### § 19.

(1) Im Bereiche eines Verwaltungsbezirkes bilden die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren den Bezirksfeuerwehrverband, dessen Leiter der Bezirksfeuerwehrkommandant ist. Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Gebiete der Stadt Graz können mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Graz unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dem Bezirksfeuerwehrverband Graz-Umgebung angegliedert werden. In größeren Bezirken können zur Unterstützung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und zu seiner fallweisen Vertretung von diesem Abschnittsfeuerwehrkommandanten ernannt bzw. abberufen werden.

(2) Die Bezirksfeuerwehrverbände des Landes bilden den Landesfeuerwehrverband, dessen Leiter der Landesfeuerwehrkommandant ist.

#### § 20.

(1) Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes und üben ihre Tätigkeit nach der von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassenden „Satzung für den Bezirksfeuerwehrverband“ bzw. der „Satzung für den Landesfeuerwehrverband“ aus. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten für sie sinngemäß.

(2) Die Feuerwehrverbände erfüllen ihre Aufgaben im selbständigen Wirkungskreis, sofern es sich um die Besorgung der nur die Verbände betreffenden Angelegenheiten, die freie Verwaltung ihres Vermögens, die Betreuung der Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft handelt, oder im übertragenen Wirkungskreis, als sie bei der Organisation, Überwachung, Ausbildung und Schulung, einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren und bei der Verteilung der für das Feuerwehrwesen bestimmten Mittel mitzuwirken haben.

(3) Die Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge, die zur Bestreitung der den Verbänden im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben erforderlich sind, obliegt den Feuerwehrverbänden und bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 21.

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird von den Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes, der Landesfeuerwehrkommandant von den Bezirksfeuerwehrkommandanten des Landes aus den Reihen der Feuerwehr-

angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amte. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandanten bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

(2) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Landesfeuerwehrkommandant müssen eine mindestens 5jährige leitende Tätigkeit im Feuerwehrwesen aufweisen.

(3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Graz der Fachberater der Bezirksverwaltungsbehörde.

## VI. Aufsicht über das Feuerwehrwesen.

### § 22.

(1) Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Dienstordnungen beachtet werden. Zu diesem Zwecke kann sie fallweise die Mitteilung von Beschlüssen und sonst notwendige Aufklärungen verlangen, sowie Beauftragte zu den Sitzungen entsenden und Beschlüsse, die geltende Rechtsnormen verletzen oder die Aufgabe der Feuerwehren zu gefährden geeignet sind, aufheben.

(2) Die Landesregierung bestellt zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in den Angelegenheiten des Brandschutzes für den Landesbereich einen Landesfeuerwehrinspektor; dieser ist ein Organ des Amtes der Landesregierung.

## VII. Verhalten bei Brand- und Katastrophenfällen.

### § 23.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und jene Betriebsfeuerwehren, denen der Brandschutz einer Gemeinde oder eines Teiles derselben dauernd übertragen ist, haben bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze ihres Gemeindegebietes unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn die Sicherheit des eigenen Schutzgebietes durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht gefährdet wird.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung ist bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit des Notstandes über Anforderung der betroffenen Gemeinde oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzuge durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten, auch auf größere Entfernung Hilfe zu leisten. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu ersetzen, welcher die Hilfe gewährt wurde. Bei Streitfällen über die Art und Höhe der Kosten entscheidet bei Hilfeleistungen innerhalb des Bezirkes die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Landesregierung für einzelne Feuerwehren eine Vergrößerung der im Abs. 1 angegebenen Entfernung anordnen.

(4) Aus Anlaß von Großnotständen kann die Landesregierung den Einsatz einzelner Feuerwehren und ganzer Feuerwehrbezirke anordnen. Hiedurch wird die Regelung der Kostentragung gemäß Abs. 2 nicht berührt.

## § 24.

(1) Die Leitung der Lösch-, Abwehr- und Rettungsarbeiten muß einheitlich sein und obliegt dem Kommandanten des betroffenen Ortes. Kommt auch Berufsfeuerwehr in ihren Auffahrtsbereich oder auf Grund von Löschverträgen zum Einsatz, so geht die Leitung auf den ranghöchsten Kommandanten der eingesetzten Berufsfeuerwehrkräfte über. Im Falle des Einsatzes von Berufsfeuerwehr außerhalb ihres Auffahrtsbereiches und ohne vertragliche Löschhilfe, ist dieser vom leitenden Feuerwehrorgan im Rahmen der Gesamtaktion eine entsprechende Aufgabe zur selbständigen Durchführung zuzuweisen.

(2) Kommt eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr in einem Betrieb zum Einsatz, in dem eine Betriebsfeuerwehr besteht, so obliegt die Leitung dem zuständigen Kommandanten der Betriebsfeuerwehr. Dieser hat mit den Kommandanten der eingesetzten Feuerwehren einvernehmlich vorzugehen und diesen ihre Aufgabe zuzuweisen. Im Bereich der Stadt Graz obliegt die Leitung in allen Fällen dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die Befugnisse des Betriebsinhabers, die zur wirksamen Brandbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, werden hievon nicht berührt.

(3) Bei Waldbränden obliegt die Leitung der Arbeiten der Feuerwehren den nach Abs. 1 zuständigen Kommandanten der eingesetzten Feuerwehren. Diese haben mit den zuständigen Forstorganen, denen die Gesamtleitung einschließlich der Arbeiten des Zivilaufgebotes im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes zukommt, das Einvernehmen zu pflegen.

(4) Der zuständige Abschnitts-, Bezirks- oder der Landesfeuerwehrkommandant ist, sofern nicht die Bestimmung des Abs. 1, 2. Satz zur Anwendung gelangt, berechtigt, die Leitung der Lösch-, Abwehr- und Rettungsarbeiten zu übernehmen.

(5) Der Leiter der Lösch-, Abwehr- und Rettungsarbeiten ist in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig.

### VIII. Fachliche Ausbildung der Feuerwehren.

## § 25.

(1) Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr. Sie hat nach den vom Landesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien zu erfolgen.

(2) Die fachliche Schulung der Kommandanten und die Ausbildung sonstiger Angehöriger von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen, ist Aufgabe des Landes und hat im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel in der Regel durch die Landesfeuerweherschule zu erfolgen.

### IX. Kosten des Feuerwehrwesens.

## § 26.

(1) Die Deckung des für die Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihrer Schlagkraft notwendigen Aufwandes, insbesondere die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung der Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasser-

versorgungsanlagen, Gerätehäuser, sonstige Dienstgebäude, der Bekleidung und Ausrüstung, sowie des übrigen Aufwandes einschließlich der Beitragsleistung für die gesetzliche Unfallversicherung und zu den Feuerwehrverbänden, obliegt den Gemeinden; hiebei sind jedoch den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung stehende und für diese Zwecke bestimmte Geldmittel oder Vermögenswerte zu berücksichtigen.

(2) Gemeinden ohne Feuerwehr, die mit einer anderen Gemeinde zu einem Feuerlöschverband (§ 4 Abs. 1) zusammengeschlossen sind, haben an diese Löschbeiträge zu leisten, deren Höhe im Hundertsatz von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt wird.

(3) Die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung der für die Betriebsfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, Bekleidung, Ausrüstung und des sonstigen Aufwandes für Feuerwehrzwecke ist Aufgabe der Betriebe. Alle hieraus entstehenden Kosten fallen den Betrieben zur Last, sofern nicht die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Anwendung finden.

(4) Die Kosten, die durch die Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren an Lehrgängen in der Landesfeuerwehrschule entstehen, haben, sofern hiefür nicht Mittel des Landes zur Verfügung stehen, bei Freiwilligen Feuerwehren die Gemeinden, bei Betriebsfeuerwehren die Betriebe zu tragen.

(5) Die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Landesfeuerwehrschule werden vom Lande nach Maßgabe der hiefür vorgesehenen Mittel getragen.

#### § 27.

Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr zu Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde, sollen jedoch ausschließlich nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist nur mit Zustimmung des Orts- bzw. Betriebsfeuerwehrkommandanten zulässig.

#### § 28.

(1) Der Gemeinderat hat die ordnungsmäßige Verwendung der für Feuerwehrzwecke bewilligten oder gewidmeten Mittel zu überwachen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren und im Falle des § 13 Abs. 2 auch die Betriebsfeuerwehren haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 29.

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist bei länger währendem Einsatz in öffentlichen Notstandsfällen (§ 1 Absatz 1) über Antrag der nachgewiesene Lohn(Verdienst)ausfall zu ersetzen. Solche Anträge müssen binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der Gemeinde der hilfeleistenden Feuerwehr eingebracht werden. Dasselbe gilt auch für die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihres Betriebes eingesetzt wurden, wobei der Lohn(Verdienst)ausfall vom Betrieb vorschußweise zu leisten ist.

(2) Die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, hat diese Kosten zu ersetzen.

(3) In Streitfällen entscheiden unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Verwaltungsbehörden.



## X. Verfahrensrechtliche und Strafbestimmungen.

### § 30.

(1) In Handhabung dieses Gesetzes hat vor Erlassung von Bescheiden oder Verfügungen, welche Freiwillige Feuerwehren oder Feuerwehrverbände betreffen, die Gemeinde (Bürgermeister) den Ortsfeuerwehrkommandanten, die Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksfeuerwehrkommandanten und das Amt der Landesregierung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören.

(2) Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 werden, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft; bei erschwerenden Umständen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden.

### § 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGuVBl. Nr. 29 und die Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung vom 4. Februar 1856, Land-Reg.-Bl. II. Abt., Nr. 5, in den derzeitigen Fassungen, soweit sie den Gegenstand dieses Gesetzes regeln, außer Kraft.

84.

(7-47 Vo 1/7-1950.)

## Gesetz

Gemeindeverbandsumlage.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 20.)

vom .....

### über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

(1) Die Gemeindeverbände sind berechtigt, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, auf die zum Gemeindeverbände gehörigen Gemeinden umzulegen (Gemeindeverbandsumlage).

(2) Als Berechnungsgrundlagen für die Gemeindeverbandsumlage gelten das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und 75 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden aus dem Vorjahre.

(3) Die Höhe der Gemeindeverbandsumlage ist in einem Hundertsatze der Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, die Gemeindeverbandsumlage von den den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen oder sonstigen Steuereinnahmen einzubehalten bzw. deren Einbehaltung bei den zuständigen Finanzbehörden zu veranlassen.

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1950 in Kraft. Seine Wirksamkeit ist beschränkt auf die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 36.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

## 85.

(7-50 Le 1/5-1950.)

Leoben, Stadtgemeinde;  
Bericht des Rechnungshofes für die Rechnungsjahre 1945, 1946 und 1947.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 53.)

Der Bericht des Rechnungshofes vom 8. April 1949, Zl. 2193-11/49, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für die Rechnungsjahre 1945, 1946 und 1947 sowie die Stellungnahme der Stadtgemeinde Leoben werden zur Kenntnis genommen.

Dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben befaßten Organen des Rechnungshofes wird für die mühevollen Überprüfungen, ihre eingehende Berichterstattung sowie die wertvollen Anregungen der Dank des Landtages ausgesprochen.

## 86.

(3-338 Ha 2/1-1950.)

Hausentwässerungsanlagen,  
Kanalanschluß- und  
Kanalbenützungsgebühren.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 8.)

**Gesetz**

vom .....

**für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz über die Herstellung von Hausentwässerungsanlagen und deren Anschluß an die öffentlichen Straßenkanäle sowie über die Entrichtung von Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühren.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

**Umfang der Verpflichtung zur Einschlauchung.**

(1) In allen Gemeinden, in denen öffentliche Straßenkanäle bestehen, umgebaut oder neugebaut werden, sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, ihre bestehenden oder im Bau begriffenen oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten mit Hausentwässerungsanlagen zu versehen und diese an den Straßenkanal anzuschließen, sofern die kürzeste Entfernung des Bauwerkes von dem für die Einschlauchung in Betracht kommenden Kanalstränge in einer öffentlichen oder privaten Straße (Gasse, Platz) nicht mehr als 50 m beträgt und die Höhenlage und Beschaffenheit des Straßenkanales die Einschlauchung zulassen. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf dieses Bauwerk selbst, sondern auch auf alle anderen Bauwerke, die mit dem ersteren in unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bilden. Ob auch Bauwerke vorübergehenden Bestandes an den Straßenkanal anzuschließen oder auf welche andere Art solche Bauwerke zu entwässern sind, entscheidet in jedem Einzelfalle die Baubehörde unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse und besonderen Umstände nach freiem Ermessen.

(2) Wenn der Anschluß einer Hausentwässerungsanlage an den Straßenkanal zweckmäßigerweise nur über fremden Grund durchführbar ist, kann dessen Eigentümer, falls eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, von der Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet werden, die Herstellung neuer und die Mitbenützung bereits bestehender Kanalanlagen, sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten unter Inanspruchnahme seines Grundes, bzw. seiner Kanalanlage gegen eine angemessene, vom Anschlußverpflichteten zu leistende Entschädigung zu dulden. Über das Ausmaß dieser Entschädigung entscheidet gleichfalls die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Werden für zwei oder mehrere Bauwerke gemeinsame Hausentwässerungsanlagen oder Teile von solchen errichtet, so haben die Eigentümer dieser Bauwerke zu den Kosten der gemeinsamen Anlagen im Verhältnis der Anzahl der angeschlossenen Spülaborte und der sonstigen Abwasserableitungen beizutragen. Über die Aufteilung der Kosten entscheidet im Streitfalle die Baubehörde, über eine Berufung dagegen endgültig die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Die Stelle des Straßenkanales, wo der Hauskanal anzuschließen ist, bestimmt die Baubehörde. Diese legt auch die Frist fest, binnen welcher die Hausentwässerungsanlage [allenfalls die Schwemmkanalisierung nach § 2, Abs. (4)] und deren Anschluß an den Straßenkanal auszuführen sind. Wird diese Verpflichtung innerhalb der festgelegten Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Grundeigentümers ausführen zu lassen. Die erwachsenen Kosten können im Falle der Zahlungsverweigerung im Zwangswege eingebracht werden.

(5) Für Forderungen, die einer Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer durch eine Ersatzvornahme im Sinne des vorhergehenden Absatzes oder durch eine Übernahme der Kosten erwachsen, die die Herstellung der Hausentwässerungsanlage und deren Anschluß an den Straßenkanal, allenfalls die Durchführung der Schwemmkanalisierung nach § 2, Abs. (4), erfordert haben, besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrecht für öffentliche Abgaben. Die sich daraus zu Lasten des Grundeigentümers ergebenden Zahlungen sind Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

## § 2.

(1) Durch die Hausentwässerungsanlagen sind die Niederschlagswässer, die Brunnenwässer und sämtliche Haus-, Wirtschafts-, Stall- und Betriebswässer unterirdisch in den Straßenkanal abzuleiten. Abwässer, die infolge ihrer Beschaffenheit Mißstände oder Gefahren zu bewirken geeignet sind, dürfen in den Straßenkanal entweder überhaupt nicht oder erst nach erfolgtem Einbau von Anlagen, die solche nachteilige Auswirkungen verläßlich ausschließen (wie von Mineralöl- oder Fettabscheidern, Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klär- oder Absitzbecken, Desinfektionsgruben u. dgl.) eingeleitet werden. Feste Stoffe aller Art, welche die Leitungen verlegen könnten (wie Küchenabfälle, Kehrriech, Schutt, Sand, Asche u. dgl.) dürfen nicht in den Kanal abgeführt werden.

(2) Die Ableitung der Stallwässer (Jauche) in dichte Sammelgruben ohne Überlauf ist zulässig, wenn und solange gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Für die Aufnahme der festen tierischen Abscheidungen sind Düngerstätten vorzusehen, die so beschaffen sein müssen, daß ein Eindringen der Sicker-

säfte in den Untergrund verhindert und deren Einleitung in dichte Sammelgruben nach Abs. (2) bewerkstelligt wird.

(4) Sind die in Betracht kommenden Straßenkanäle als Schwemmkanäle ausgebaut, so müssen durch die Hausentwässerungsanlagen auch die festen und flüssigen menschlichen Abscheidungen mittels geeigneter Spülaborte (Wasserklosette) und geeigneter Hauskanäle in den Straßenkanal abgeleitet werden (Schwemmkanalisierung). Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist es zulässig, die menschlichen Abscheidungen über eine mechanische Kläranlage in die Schwemmkanalanlage einzuleiten.

(5) Wo und solange öffentliche Kanäle nicht oder nicht in der maßgebenden Entfernung und entsprechenden Beschaffenheit vorhanden sind, sind die Niederschlagswässer auf eine von der Baubehörde zu bestimmende Art abzuleiten, die Stallwässer in dichten Gruben ohne Überlauf zu sammeln, alle sonstigen Abwässer, sofern sie unschädlich und ungefährlich sind, in dichte Absitzbecken mit Überlauf und die Überwässer aus diesen Absitzbecken wie die Niederschlagswässer abzuleiten. Bezüglich schädlicher oder gefährlicher Abwässer sind Vorkehrungen im Sinne des § 2, Abs. (1), 2. Satz, zu treffen. Die Beseitigung der festen und flüssigen menschlichen Abscheidungen hat nach dem Faß- oder Tonnenystem oder durch Sammeln in einer geruchsdichten Senkgrube ohne Überlauf zu erfolgen; die Aborte dürfen in solchen Fällen keine Spülung erhalten (Trockenaborte). Wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Baubehörde die Herstellung einer Kläranlage nach einem zugelassenen System auf Zeit bewilligen oder anordnen; in diesem Falle müssen Spülklosette eingerichtet werden.

(6) In die Kläranlagen [Abs. (5)] sind außer den festen und flüssigen menschlichen Abscheidungen alle übrigen Schmutzwässer, keinesfalls jedoch die Niederschlagswässer, einzuleiten. Werden die Überwässer einer Kläranlage biologisch nachgereinigt, so kann ausnahmsweise und auf Widerruf deren Versickerung zugelassen werden, jedoch nur für Gebiete, die ausnahmslos mit Leitungswasser versorgt werden oder in denen die Tiefenlage des Grundwasserstandes und die Strömung des Grundwassers eine Verunreinigung des letzteren zuverlässig ausschließen.

(7) Für Zwecke der Grundbewässerung dürfen Abwässer jeder Art nur nach erfolgter mechanischer Klärung und unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen, gegebenenfalls auch der wasserrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

(8) Die Zulässigkeit der Ausbringung von Klärschlamm, Dünger, Jauche, Gülle und Dünnjauche auf landwirtschaftlich genutzte Flächen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### § 3.

#### **Bewilligung der Hausentwässerungsanlagen.**

(1) Die Herstellung oder Abänderung von Hausentwässerungsanlagen und deren Anschluß an Straßenkanäle bedürfen der baubehördlichen Bewilligung.

(2) Die Baubehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Festlegung der Anschlußstellen gebietsweise oder für einzelne Bauwerke noch vor Herstellung des Straßenkanales von den Eigentümern der Bauwerke die Vorlage von Plänen über die durchzuführende Hausentwässerung zu verlangen.

(3) Die Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle sowie die Bestimmung des Zeitpunktes des Straßenkanalbaues bleiben der Gemeinde vorbehalten, sofern nicht ein besonderer Rechtstitel eine andere Regelung begründet. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Straßenkanäle zu erhalten und regelmäßig zu reinigen.

#### § 4.

##### **Reinigung der Hausentwässerungsanlagen.**

(1) Die regelmäßige Reinigung der an Straßenkanäle mit baubehördlicher Bewilligung angeschlossenen Grundleitungen der Hausschwemmkanäle obliegt der Gemeinde. Die Eigentümer (Verwalter) von Bauwerken bleiben jedoch für allenfalls erforderliche außerordentliche Räumungs- und Reinigungsarbeiten verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Arbeiten durch eine Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Hausschwemmkanalanlage verursacht wurden.

(2) Die Eigentümer (Verwalter) von Bauwerken, deren Hausentwässerungsanlagen in Straßenkanäle münden, haben für die Behebung von Schäden an den Straßenkanälen und von allenfalls erforderlichen Räumungsarbeiten in diesen aufzukommen, wenn solche Arbeiten nachweislich infolge einer Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder infolge eines Mißbrauches der Hauskanalanlage notwendig wurden.

(3) Der Ersatz der nach Abs. (1) und (2) der Gemeinde erwachsenen Kosten einschließlich der üblichen Zuschläge wird den Eigentümern (Verwaltern) der Bauwerke, unbeschadet der ihnen nach dem Zivilrecht zustehenden Rückgriffsrechte, mit baubehördlichem Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

(4) Die Entleerung der für die Aufnahme menschlicher Abscheidungen bestimmten Sammelgruben oder Kläranlagen und die Reinigung von Mineralöl- und Fettabscheidern, von Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klär- und Absitzbecken, Desinfektionsgruben u. dgl. obliegt ausschließlich dem Eigentümer (Verwalter) des Bauwerkes, gegebenenfalls dem Inhaber der Betriebsstätte.

(5) Die Eigentümer (Verwalter) und Bestandnehmer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, die Vornahme von Kanalreinigungsarbeiten und deren Überwachung durch die von der Gemeinde bestellten Organe oder die von ihr beauftragten Unternehmer zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten von Räumen zu gestatten.

#### § 5.

##### **Kanalgebühren.**

(1) Die Gemeinde hebt für die Inanspruchnahme der Straßenkanäle für Zwecke der Hausentwässerung Gebühren ein und zwar :

- a) die Kanalanschlußgebühr, die für ein Bauwerk [§ 1, Abs. (1)], anlässlich des Anschlusses und
- b) die Kanalbenützungsgebühr, die als jährlich wiederkehrende Leistung zu entrichten ist.

(2) Die Kanalanschlußgebühr ist bei der Errichtung von neuen Bauwerken auf bisher unbebauter Grundfläche oder von neuen Bauwerken an Stelle abgetragener Bauwerke, bei der Herstellung von Zu- und Aufbauten, sowie dann zu entrichten, wenn bei bestehenden, noch nicht an einen Straßenkanal angeschlossenen Bauwerken die Hausentwässerung unmittelbar oder mittelbar an den

Straßenkanal angeschlossen wird. Die Kanalanschlußgebühr ist auch für Bauwerke zu entrichten, die schon vor Einführung der Schwemmkanalisierung unmittelbar oder mittelbar an einen Straßenkanal angeschlossen waren und für die noch keine solche Gebühr eingehoben wurde. Für einen Zu- oder Aufbau ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn von diesem Zu- oder Aufbau keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal erfolgt.

(3) Die Entrichtung der Kanalanschlußgebühr entfällt für solche Bauwerke, Zu- und Aufbauten, für deren Hausentwässerung Straßenkanäle in Anspruch genommen werden, die von den Liegenschaftseigentümern vorwiegend auf eigene Kosten hergestellt und von der Baubehörde bei Einführung der Schwemmkanalisierung als deren Zwecken entsprechend befunden wurden. Werden an solche Straßenkanäle andere Bauwerke angeschlossen, deren Eigentümer keinen Beitrag zu den Kosten des Straßenkanalbaues geleistet haben, so sind für dieselben die Kanalanschlußgebühren zu entrichten. Bei der Wiedererrichtung eines Bauwerkes, das durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wurde, entfällt die Entrichtung der Kanalanschlußgebühr insoweit, als das wiedererrichtete Gebäude die Ausmaße des früheren Bauwerkes nicht überschreitet und für dieses eine Kanalanschlußgebühr bezahlt wurde.

(4) Als Grundlage für die Errechnung der Kanalanschlußgebühr dient die Summe der Grundrißflächen aller überdeckten Geschosse. Die für ein Bauwerk oder einen Bauwerksteil zu entrichtende Anschlußgebühr wird durch Vervielfältigung dieses Flächenausmaßes mit dem für einen Geviertmeter festgesetzten Einheitssatz [Abs. (7)] ermittelt. Keller und begehbare Dachböden werden mit der halben, Keller- und Dachwohnungen mit der vollen Grundrißfläche gerechnet. Ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäude und zwar Tennen, Scheunen, Schuppen, Kellergebäude, Preßhäuser, Getreidespeicher, Wagen-, Stroh-, Streu- und Holzhütten bleiben außer Ansatz.

(5) Kanalanschlußgebühren sind auch für unbebaute Grundstücke zu entrichten, von denen Tag- oder Grundwasser (Drainagen) gesammelt in den Straßenkanal abgeleitet werden. In solchen und ähnlichen Sonderfällen setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Kanalanschlußgebühr in angemessener Höhe fest.

(6) Wird eine für einen Neu-, Zu- oder Aufbau erteilte baubehördliche Bewilligung unwirksam oder wird auf sie verzichtet, so ist die bereits bezahlte Kanalanschlußgebühr dem Erleger auf Verlangen zinsfrei zurückzuerstatten.

(7) Die Kanalanschlußgebühren sollen der Gemeinde einen zumindest teilweisen Ersatz für den ihr durch die Errichtung der Kanalanlage erwachsenen Aufwand bieten. Den Einheitssatz der Kanalanschlußgebühr setzt jeweils der Gemeinderat fest.

(8) Zur Deckung des Jahreserfordernisses für die Ausgestaltung, die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Straßenkanalnetzes (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Reinigung desselben einschließlich der Grundleitungen der Hausschwemmkanäle sind für alle Entwässerungsanlagen, die unmittelbar oder mittelbar an die Straßenkanäle angeschlossen sind, Kanalbenützungsgebühren zu entrichten.

(9) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren ist vom Gemeinderat einheitlich für das gesamte Einzugsgebiet in einem Tarife festzusetzen. Bei der Aufstellung des Tarifes sollen Art und Menge der anfallenden Abwässer nach folgenden Gesichtspunkten berücksichtigt werden :

- a) feste und flüssige menschliche Abscheidungen (Fäkalwässer) nach der Anzahl der schwemmkanalisierten Spülaborte oder nach der Anzahl der Haushalte, allenfalls unter Berücksichtigung der Kopfzahl,
- b) Stallwässer (Jauche) bei Groß- und Kleinvieh nach der Stückzahl,
- c) Brunnenabwässer, Haus- und Wirtschaftswässer sowie Überwässer von Hauskläranlagen nach der Anzahl der Haushalte, allenfalls unter Berücksichtigung der Kopfzahl,
- d) industrielle und gewerbliche Betriebswässer nach Art und Menge,
- e) Niederschlags- und Drainwässer nach der Größe der Einzugsflächen.

(10) Überwölbte Bachläufe, die Zwecken der Abwasserbeseitigung dienen, sind unbeschadet der rechtlichen Eigenschaft dieser Gewässer bezüglich aller Gebühren [§ 5, Abs. (1)] als Straßenkanäle anzusehen.

(11) Der Landesregierung steht das Recht zu, die Höhe der Kanalanschlußgebühren zu überprüfen und allenfalls abzuändern.

(12) Die Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühren sind unbeschadet ihrer Eigenschaft als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne der mietzinsrechtlichen Bestimmungen.

(13) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr tritt mit jenem Monatsersten ein, der dem Eintritt der Benützbarkeit der Entwässerungsanlage oder einer solchen Abänderung derselben, die auf die Gebührenbemessung von Einfluß ist, nachfolgt, und zwar auch dann, wenn die baubehördliche Benützungsbewilligung für diese Anlage oder deren Abänderung erst später erteilt wird. Läßt sich der Zeitpunkt des Eintrittes der Benützbarkeit der Entwässerungsanlage oder ihrer Abänderung nicht feststellen, so bestimmt die Baubehörde den Tag des Beginnes der Zahlungsverpflichtung nach freiem Ermessen. Die Kanalbenützungsgebühr ist monatlich im vorhinein zu entrichten.

(14) Für die Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrecht für andere öffentliche Abgaben.

(15) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

## § 6.

### **Einbeziehung von Bauwerken der Umgebungsgemeinden in die Ortskanalisierung.**

Werden in eine Ortskanalisierung Abwässer aus einzelnen Bauwerken von Umgebungsgemeinden unmittelbar oder mittelbar eingeleitet, so gelten auch bezüglich solcher Bauwerke die Bestimmungen dieses Gesetzes.

## § 7.

### **Durchführungsbestimmungen.**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere technische Vorschriften über die Ausführung neuer und die Abänderung bestehender Hausentwässerungsanlagen können von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

## § 8.

**Inkrafttreten des Gesetzes.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 10. März 1916, LGuVBl. Nr. 30, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle, weiters alle Kundmachungen, die auf Grund der Bestimmungen des angeführten Gesetzes erlassen wurden, endlich alle einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Steiermark vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, II. Abteilung, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, außer Kraft.



**10. Sitzung am 13. Juni 1950.**

(Beschlüsse Nr. 87 bis 93.)

**87.**

(7-48 Lu 1/9-1950.)

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, wird abgelehnt. Der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, wird wiederholt.

Lustbarkeitsabgabegesetz.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 28.)

**88.**

(LAD-9 L 1/6-1950.)

Abg. Franz Scheer wird zum dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl des Abg. Scheer  
zum 3. Landtags-  
präsidenten.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 65.)

**89.**

(7-48 Gu 3/1-1950.)

**Gesetz**

vom .....

womit das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1950).

Grundsteuer-  
befreiungsgesetz-  
Novelle 1950.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 26.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), wird abgeändert und ergänzt wie folgt :

1. Der § 1 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten :

„(1) Für durch Kriegseinwirkung zerstörte oder beschädigte und nach dem 1. Juni 1945 wiederhergestellte Wohnhäuser wird die vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben gewährt, die vom Land oder von den Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden — im folgenden kurz Befreiung genannt.“

2. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1. § 3 erhält einen weiteren Absatz mit der Bezeichnung Abs. 2 mit folgendem Wortlaute :

„(2) Für die in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 14. November 1948 wiederhergestellten Wohnhäuser beginnt die Dauer der Befreiung mit 1. Jänner 1950.“

## Artikel II.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.  
 (2) Mit der Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

90.

(LAD-9 L 3/12-1950.)

**Gesetz**

vom .....

**über den Schutz des steirischen Landeswappens.**

Schutz des steirischen  
Landeswappens.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 27.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Das Wappen des Landes ist in grünem Schild der rotgehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstößt. Der Wappenschild trägt den historischen Hut.

(2) Die bildliche Darstellung des Wappens wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den öffentlichen Behörden und Ämtern des Landes Steiermark sowie jenen physischen und juristischen Personen zu, die es bisher auf gesetzmäßigem Weg erworben haben. Neubewilligungen zur Führung des steirischen Landeswappens können nur von der Steiermärkischen Landesregierung erteilt werden, die auch nötigenfalls dieses Recht aberkennen kann.

## § 2.

Jede sonstige Verwendung des Landeswappens, insbesondere die Erzeugung von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten und Gebrauchsgegenständen aller Art mit dem Landeswappen als Ausschmückung ist gleichfalls an die Bewilligung der Steiermärkischen Landesregierung gebunden.

## § 3.

Jede Verwendung des Landeswappens, die nicht gemäß §§ 1 und 2 bewilligt ist sowie jede Darstellung desselben, die nicht dem in der Anlage veröffentlichten Aussehen mit den wesentlichen heraldischen Merkmalen entspricht, ist verboten und wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung als Verwaltungsübertretung geahndet.

## § 4.

Übertretungen der Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Auch ist auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Gegenstände gehören.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Anlage.



## 91.

(LAD-9 U 1/1-1950.)

Anzeigen der Abgeordneten  
Dr. Speck,  
Erster Präsident Thoma  
und Wallner gemäß  
§ 22 des Landesverfas-  
sungsgesetzes.  
(Landtags-Einl.-  
Zahlen 29, 7, 59.)

a) Die Rechtsanschauung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, daß die Betätigung des Herrn LAbg. Prof. Dr. Eduard Speck im „Wiener Verein. Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 22 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nr. 21 von 1946 falle, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt:

dem Herrn Abg. Prof. Dr. Eduard Speck, zu seiner Betätigung als Mitglied des Vorstandes der Grazer Messe Ges. m. b. H. und des Aufsichtsrates der Schöcklseilbahn A.-G.,

dem Herrn LAbg. und Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Franz Thoma zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Ennskraftwerke, der Österr. Nahrungsmittel-Ges. m. b. H. und des Aufsichtsrates sowie Exekutivkomitees der Österr. Viehverwertungs-Ges. m. b. H.,

dem Herrn LAbg. Josef Wallner zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Österr. Viehverwertungs-Ges. m. b. H. und der Österr. Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit sowie des Vorstandes der Grazer Messe-Ges. m. b. H.

## 92.

(9-405 A 8/349-1950.)

Übernahme der Ausfalls-  
garantie für Darlehen  
der Steierm. Sparkasse  
an ehemalige politisch  
Verfolgte und deren  
Hinterbliebenen durch das  
Land Steiermark.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 68.)

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 1947, betreffend die Übernahme der Ausfallsgarantie für 50.000 S, die österreichischen Kampfpferd und deren Hinterbliebenen von der Steiermärkischen Sparkasse als Darlehen gewährt werden, wird auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1950 nachträglich zur Kenntnis genommen.

## 93.

(Präs. Ldtg. A 4/7-1950.)

Wahl in die Berufungs-  
kommission nach dem  
Abgabenrechtsmittelgesetz.

In die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz wird auf Grund des Wahlvorschlages des Verbandes der Unabhängigen als Mitglieder-Stellvertreter (Ersatzmann) Oskar Kistersitz, Gastwirt in Graz, Wienerstraße Nr. 78, gewählt.

**11. Sitzung am 27. Juni 1950.**

(Beschlüsse Nr. 94—98.)

**94.**

(8-245 P 6/35-1950.)

**Gesetz**

vom .....

**betreffend die Ausführung der im ersten Teile des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124 (Pflanzenschutzgesetz), enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturpflanzen im Inland (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz).**

Steiermärkisches Pflanzen-  
schutzgesetz.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 22.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Allgemeines.**

**§ 1.**

(1) Dieses Gesetz hat den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter zum Gegenstand. Ausgenommen hiervon ist der Schutz vor Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere. Maßnahmen aus dem Titel des Pflanzenschutzes gegen nicht jagdbare Tiere dürfen nur insofern durchgeführt werden, als sie nach den zum Schutz dieser Tiere bestehenden Bestimmungen zulässig sind.

(2) Der Schutz forstlicher Kulturen wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in den Forstgesetzen geregelt.

(3) Unter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird die Anwendung solcher Mittel und Verfahren verstanden, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen oder zur Vorbeugung gegen das Auftreten derselben dienen.

**Pflichten der Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln.**

**§ 2.**

(1) Alle Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln haben, insofern ihnen durch dieses Gesetz nicht noch andere Verpflichtungen auferlegt werden,

- a) kultivierte und unkultivierte Grundstücke sowie die auf ihnen wachsenden oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile, ferner Baulichkeiten und die in ihnen gezogenen oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten und diese rechtzeitig und wirksam zu bekämpfen, soweit die Bekämpfung durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist ;

- b) bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß jede erforderliche Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über belangreiche Begleitumstände zu erteilen ;
- c) Wahrnehmungen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, die die Kulturen offensichtlich erheblich schädigen oder in einem gefährdenden Ausmaße befallen, dem Bürgermeister (Magistrat) auch dann, wenn hinsichtlich dieser Krankheiten und Schädlinge eine Anzeigepflicht auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 14) nicht besteht, unverzüglich anzuzeigen ;
- d) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Beförderungsmittel zum Zwecke amtlicher Erhebungen und Kontrollen im Interesse des Pflanzenschutzes oder behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen sowie zur amtlichen Entnahme von Pflanzenproben, Erdproben u. dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zu dulden ;
- e) die Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen nach vorhergehender Verständigung zu dulden oder über behördliche Anordnung selbst sachgemäß vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben ferner

- a) im Falle der behördlichen Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13) sich an diesen entsprechend dem Umfang ihrer darin einbezogenen Grundstücke und Baulichkeiten zu beteiligen, erforderlichenfalls über Aufforderung eine entsprechende Anzahl geeigneter Arbeitskräfte beizustellen und den Anweisungen der mit der Leitung solcher Pflanzenschutzmaßnahmen betrauten Personen oder Stellen Folge zu leisten ;
- b) die Kosten, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, zu tragen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(3) Das Maß der Verpflichtungen der Grundeigentümer bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13) richtet sich im allgemeinen nach der Größe ihrer in die Maßnahme einbezogenen Grundflächen ; wenn die Verschiedenheit der Grundstücke oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann das Maß der Verpflichtungen auch nach dem Werte der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse bemessen werden. Die Bemessung obliegt, soweit sie nicht schon durch die die gemeinsamen Maßnahmen anordnende Behörde erfolgte, dem Gemeinderat (Stadtrat), der vor seiner Beschlußfassung die zuständige Pflanzenbauleitung oder, sofern es sich um Schutzmaßnahmen für den Obst- und Weinbau handelt, den örtlich zuständigen Wanderlehrer für Obst- und Weinbau zu hören hat.

### **Pflichten der Eigentümer von Waldgrundstücken.**

#### § 3.

(1) Für Eigentümer von Waldgrundstücken gelten die Verpflichtungen des § 2 nur hinsichtlich vereinzelt stehender kleiner Waldparzellen und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen, die an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen. Die Eigentümer solcher Waldgrundstücke können jedoch zur Tragung eines Anteiles der Kosten behördlich angeordneter

gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen nur dann herangezogen werden, wenn sie diese auf ihren Gründen nicht auf eigene Kosten durchführen.

(2) Einer behördlichen Entscheidung über das Maß der Verpflichtungen der Eigentümer von Waldgrundstücken ist das Sachverständigengutachten des Bezirksforsttechnikers zugrunde zu legen. Dieser hat sich auch gutachtlich zu äußern, wie weit der Begriff „Rand“ im Einzelfalle auszudehnen ist.

### **Pflichten der Fruchtnießer, Pächter und anderer Personen.**

#### **§ 4.**

(1) Die den Eigentümern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise auch für Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 finden ferner auf Personen, die gewerbsmäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse auf Lager halten oder damit Handel treiben, jene des § 2 Abs. 1 auch auf bloße Inhaber oder Verwahrer von Pflanzen oder Pflanzenteilen Anwendung.

### **Vorsichtsmaßnahmen.**

#### **§ 5.**

(1) Soweit Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundstücken, in Baulichkeiten oder an Beförderungsmitteln, die nicht der Pflanzenproduktion dienen, notwendig sind, ist auf deren Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

(2) Insbesondere sind daher bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten :

- a) in Einzugsgebieten von Quellen, insbesondere von Heilquellen, in Quellschutzgebieten, im Bereiche von Trinkwasserversorgungsanlagen, von Heil-, Pflege-, Kranken- und Fürsorgeanstalten aller Art, von Kuranlagen und anderen öffentlichen Parkanlagen, von Friedhöfen und den zu derartigen Grundstücken oder Baulichkeiten gehörigen Anlagen, wie Wiesen, Gärten, Dämmen, Gräben u. dgl. die von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die besondere Verwendung solcher Anlagen vom gesundheitlichen Standpunkte zu treffenden oder getroffenen Anordnungen ;
- b) in Naturschutzgebieten und in der näheren Umgebung von Naturdenkmälern die in der betreffenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen ;
- c) auf Bahngrund oder Bahnanlagen, auf Schiffsanlagen, auf Flugplätzen sowie auf öffentlichem Straßengrund und den dazugehörigen Anlagen, wie Dämmen, Gräben u. dgl., die der Wahrung der Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienenden Vorschriften. Das Betreten von Bahnanlagen, Flugplätzen und Schiffsanlagen zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder Entnahme von Pflanzenproben ist daher auch den sonst hiezu befugten Personen nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gestattet.

### **Pflanzenschutzdienst.**

#### **§ 6.**

(1) Im Rahmen des gemäß § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, für das gesamte Bundesgebiet bestellten amtlichen Pflanzenschutz-

dienstes wird zur Durchführung des Pflanzenschutzes in der Steiermark und zur sachverständigen Beratung der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes ein Pflanzenschutzreferat errichtet. Die Landesregierung wird die Einrichtung dieses Pflanzenschutzreferates und die Durchführung der bezüglichen Aufgaben in der Regel der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

(2) Die Verwaltungsbehörden haben bei Erhebungen, Untersuchungen und Durchführung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen von größerem Umfange oder größerer Wichtigkeit die Mitwirkung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz und der Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für das Pflanzenschutzreferat bei Beantragung oder Durchführung solcher Maßnahmen.

### **Überwachungspflicht der Gemeinden.**

#### § 7.

(1) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen ihren Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommen.

(2) Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen hat der Bürgermeister, sofern er sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Pflanzenbauleitung oder dem zuständigen Wanderlehrer für Obst- und Weinbau unverzüglich vorzunehmende Überprüfung bestätigt findet, ungesäumt über die genannten Stellen oder die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Erscheinen jedoch zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar, hat der Bürgermeister nach Anhören der Pflanzenbauleitung oder des Wanderlehrers für Obst- und Weinbau die von ihm als notwendig erachteten Anordnungen (§ 11) sofort zu treffen und über die getroffenen Verfügungen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

(4) In Städten mit eigenem Statut hat der Magistrat über die an ihn gelangten, das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen betreffenden Mitteilungen und Anzeigen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **Mitwirkung der Gemeinden.**

#### § 8.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen, wenn sie mit ihrer Ausführung selbst beauftragt werden, durchzuführen, andernfalls jedoch zu unterstützen und zu überwachen.

(2) Die Gemeinden können durch die Landesregierung verpflichtet werden, zur Überwachung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen für die erforderliche Zeit einen oder mehrere Aufseher zu bestellen, deren Entlohnung, wenn eine solche gefordert wird, aus Gemeindemitteln zu erfolgen hat.

(3) Die aus behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen in einer Gemeinde erwachsenden Kosten hat die Gemeinde nötigenfalls vorschußweise aufzubringen und sie mangels anderweitiger Vereinbarungen nach dem auf Grund des § 2 Abs. 3 sich ergebenden Verhältnis auf die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen aufzuteilen und von diesen einzuheben. Rückständige Beiträge werden von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege hereingebracht.



(4) Unterläßt ein Verpflichteter die Ausführung vorgeschriebener Pflanzenschutzmaßnahmen oder die ihm obliegende Beistellung von Arbeitskräften, so hat der Bürgermeister (Magistrat) die Arbeiten — gegebenenfalls auf Kosten des Verpflichteten — durchführen zu lassen; die hiedurch erwachsenden Kosten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege eingebracht.

(5) Kommt eine Gemeinde den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Leistungen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

### **Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen.**

#### **§ 9.**

Die Landesregierung kann nach Anhören des Pflanzenschutzreferates (§ 6), das vorher das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu pflegen hat, durch Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen solche Krankheiten und Schädlinge,

- a) deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll,
  - b) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist,
  - c) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und die durch einfach und billig durchzuführende Maßnahmen wirksam bekämpft werden können,
- für das ganze Land oder einzelne eindeutig abzugrenzende Landesteile oder für bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise verbindlich vorschreiben.

### **Verbot der Haltung von Pflanzenschädlingen.**

#### **§ 10.**

(1) Das Halten von Tieren oder Pflanzen, einschließlich der Kulturen von Kleinlebewesen, die Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten sind und

- a) in gemäßigtem Klima gebaute Nutz- oder Zierpflanzen und deren Erzeugnisse befallen, im Inland selbst aber noch nicht vorkommen, oder
  - b) gegen deren weitere Verschleppung im Inland gesetzliche Bestimmungen bestehen,
- ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die mit der Erforschung solcher Krankheiten und Schädlinge betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und des Landes.

(3) Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können von der Landesregierung auf Grund eines einvernehmlichen Gutachtens des Pflanzenschutzreferates und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz erteilt werden, wenn

- a) die Notwendigkeit des Haltens der in Abs. 1 genannten Pflanzenschädlinge und Erreger von Pflanzenkrankheiten nachgewiesen,
- b) die Person des Bewerbers vertrauenswürdig ist und
- c) alle notwendigen Sicherungen gegen eine Verschleppung dieser Pflanzenschädlinge und Erreger von Pflanzenkrankheiten gegeben sind.

Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz obliegt die Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen. Die Kontrolle hat mindestens einmal im Jahre zu erfolgen.

### **Bekämpfungsmaßnahmen.**

#### § 11.

(1) Ist das Auftreten einer Krankheit oder eines Schädlings, durch die eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Kulturen und deren Erzeugnisse zu gewärtigen ist, einwandfrei festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit oder des Schädlings erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zu diesem Zwecke kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen nicht bereits im Verordnungswege gemäß § 9 vorgeschrieben ist, unter Bedachtnahme auf die jeweils gegebenen Verhältnisse die Anordnung oder das Verbot der Anwendung bestimmter Verfahren und Mittel erlassen, und zwar

1. die Anwendung bestimmter chemischer oder mechanischer Mittel und Verfahren ;
2. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden ;
3. das Verbot des Anbaues einzelner Pflanzensorten oder Pflanzenarten ; unter das Verbot fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und des Landes und sonstiger besonders berufener Forschungsanstalten ;
4. die Beschränkung der Nutzung und des Betretens von mit Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen befallenen, befallsverdächtigen oder befallsgefährdeten Grundstücken ;
5. soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Verhängung der Verkehrssperre über bestimmte Grundstücke, Lagerräume oder landwirtschaftliche Betriebe mit der Wirkung, daß, unbeschadet der amtlichen Entnahme von Untersuchungsproben, die Ausbringung aller Pflanzen, Pflanzenteile und sonstigen Gegenstände, die erfahrungsgemäß Träger der Krankheit oder des Schädlings sein können, verboten oder nur unter jeweils festzusetzenden Bedingungen gestattet ist ;
6. soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die unschädliche Verwertung oder — falls eine solche nicht möglich ist — die Vernichtung befallener oder krankheitsverdächtiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstiger Gegenstände, die Träger besonders gefährlicher Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge sind, und die Vernichtung oder unschädliche Verwertung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ;
7. die Verwendung oder den Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ;
8. die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schädlinge ;
9. die Heranziehung der Bevölkerung zur sofortigen Durchführung besonders dringender Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. zum Aufsuchen, Aufsammeln

und Vertilgen von Kartoffelkäfern, Heuschrecken usw.) im unbedingt notwendigen Ausmaße.

(3) Vor Erlassung einer Verfügung gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Pflanzenschutzreferat (§ 6) zu hören. Vor Erlassung einer Verfügung gemäß Abs. 2 Z. 5 und 6 kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, die entsprechenden einstweiligen Verfügungen auf Grund des § 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes treffen; solche einstweilige Verfügungen sind der zuständigen Pflanzenbauleitung bzw. den zuständigen Wanderlehrern für Obst- und Weinbau zur Kenntnis zu bringen.

### **Verkehrssperre ; Verlautbarung.**

#### **§ 12.**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede von ihr gemäß § 11 Abs. 2 Z. 5 verhängte Verkehrssperre und ihre Aufhebung in der Gemeinde des Befalles und in den Nachbargemeinden ortsüblich verlautbaren zu lassen und der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhören des Pflanzenschutzreferates (§ 6), welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet nach Dörfern, Katastralgemeinden, Ortsgemeinden, Flüssen, Straßen, Tälern usw. abgrenzen und mit der im § 11 Abs. 2 Z. 5 angeführten Wirkung unter Sperre legen, sofern dies zum Schutze der Kulturen weiterer Gebiete geboten erscheint; der Umfang eines solchen Sperrgebietes und die Aufhebung der Sperrverfügung ist in allen Gemeinden des Landes Steiermark durch die Landesregierung ortsüblich verlautbaren zu lassen.

### **Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen.**

#### **§ 13.**

(1) Wenn mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit einer Krankheit oder eines Schädling zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes die planmäßige und gleichzeitige Durchführung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Pflanzenschutzreferates (§ 6) die entsprechenden Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 unter Festlegung des Beginnes, des Endes, des örtlichen Umfanges und der Art und Weise der Durchführung entweder allen in Betracht kommenden, in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen selbst vorzuschreiben oder den Gemeinden aufzutragen, diesbezügliche Bestimmungen zu treffen und allenfalls zur Sicherung des Erfolges einen Sachverständigen mit der Leitung zu betrauen.

(2) Läßt es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen für geboten erscheinen, so kann die Durchführung einer solchen Aktion im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzreferat auch geeigneten Fachorganen, Fachanstalten oder landwirtschaftlichen und gärtnerischen Organisationen übertragen werden. Mit der Durchführung kann auch, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen, im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzreferat ein geeignetes Unternehmen vertragsmäßig unter Ausstellung der erforderlichen Vollmachten von der Bezirksverwaltungsbehörde betraut werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen für das ganze Land oder mehrere Verwaltungsbezirke, können die im Abs. 1 und 2 angeführten Anordnungen unmittelbar von der Landesregierung über einvernehmlichen Antrag des Pflanzenschutzreferates und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz getroffen werden.

(4) Die Anordnungen gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen sind im allgemeinen nur insoweit zulässig, als ihre Durchführung in Hinsicht auf die abzuwendende Gefahr nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

### **Anzeigepflicht.**

#### **§ 14.**

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder -erzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgegeben werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den landwirtschaftlichen Fachorganen des Landes, der landwirtschaftlichen Landesanstalten und landwirtschaftlichen Schulen, der Kammern für Land- und Forstwirtschaft, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beedeten Feldschutzorganen. Die Kundmachung der anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge erfolgt auf Antrag des Pflanzenschutzreferates (§ 6), welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat.

(2) Zum Zwecke der Verhütung der Verschleppungsgefahr kann die Landesregierung außerdem die gemäß § 16 unter Überwachung stehenden Betriebe zur Anzeige auch noch anderer als der gemäß Abs. 1 kundgemachten Krankheiten und Schädlinge verpflichten.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu erstatten.

### **Sicherungsmaßnahmen.**

#### **§ 15.**

Proben von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die von Krankheiten oder Schädlingen befallen sind, dürfen nur derart verpackt zur Versendung gelangen, daß ein Ausstreuen des Inhaltes der Sendung während des Transportes sicher vermieden wird.

### **Maßnahmen für Handelsbetriebe.**

#### **§ 16.**

(1) Betriebe, die zu Handelszwecken Saat- oder Pflanzgut erzeugen oder Bestände von Pflanzgut, Sämereien, organischen Düngemitteln oder Erde für Handelszwecke lagern, sind, soweit ein wirksamer Pflanzenschutz es erfordert,

zu überwachen. Dieser Überwachung unterliegen auch nicht zu derartigen Betrieben gehörige Räume, in denen solche Güter lediglich gelagert oder verarbeitet werden, sowie Märkte, auf denen sie gehandelt werden.

(2) Die Überwachung obliegt in der Regel dem Pflanzenschutzreferat (§ 6) und den von diesem beauftragten Fachorganen. Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bleibt es jedoch nach vorher gepflogenen Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzreferat vorbehalten, die Überwachung bestimmter Betriebe, Räume oder Märkte durch ihre eigenen Fachorgane besorgen zu lassen.

(3) Zum Zwecke der Durchführung dieser Überwachung bestimmt die Landesregierung nach Anhören des Pflanzenschutzreferates, welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die in Abs. 1 genannten Betriebe, Räume und Märkte anzumelden, welche Berichte während der Betriebsführung bzw. über die Benützung der Räume oder anlässlich der Abhaltung der Märkte regelmäßig oder fallweise zu erstatten sind, auf welche Weise die Überwachung zu erfolgen hat und deren Kosten zu bemessen und zu ersetzen sind.

(4) Die Landesregierung bestimmt nach Anhören des Pflanzenschutzreferates, welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat, welche Berichte die Überwachungsorgane bei Feststellung von Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen zu erstatten, welche Anträge sie zu stellen und welche Maßnahmen sie bei Gefahr im Verzuge zur Verhütung der Verschleppung dieser Krankheiten oder Schädlinge bis zur Erlassung eines Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörden zu treffen haben.

### **Überwachung des Verkehrs mit Pflanzen.**

#### **§ 17.**

Die Landesregierung kann nach Anhören des Pflanzenschutzreferates (§ 6), welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat, im Verordnungswege die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des Bundeslandes Steiermark regeln, wenn eine solche Maßnahme im Interesse des Pflanzenschutzes notwendig erscheint, um die Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Bundeslandes Steiermark oder aus anderen Bundesländern nach Steiermark oder von Steiermark in bisher befallsfreie Bundesgebiete zu verhindern.

### **Kosten.**

#### **§ 18.**

(1) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Landesregierung Beiträge zu den Kosten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, bewilligen.

(2) Insbesondere können Beiträge gewährt werden

- a) zur Entschädigung der durch Verfügungen im Sinne des § 11 Betroffenen ;
- b) zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten ;
- c) zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge auszeichnen ;

d) zu den Kosten behördlich angeordneter Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen.

(3) Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien hat die Kosten ihrer Tätigkeit dann selbst zu tragen, wenn an dieser ein vom Bund wahrzunehmendes Interesse besteht oder die mit ihr verbundenen Untersuchungen keinen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand erfordern und in der Bundesanstalt selbst durchgeführt werden können.

(4) Die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 zwischen den Parteien, den Gemeinden und dem Land aufgeteilt werden. Bei der Bemessung der Höhe dieser Beiträge ist auf den Wert der Pflanzenschutzmaßnahmen für die Parteien und die Gemeinden sowie auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

### **Örtliche und sachliche Zuständigkeit.**

#### **§ 19.**

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, dem Gemeinderat (Stadtrat), den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amte der Landesregierung zu.

(2) Sofern es sich um fachliche Fragen handelt, haben hiebei die Bürgermeister und Gemeinderäte (Stadtrat) nach Anhören der zuständigen Pflanzenbauleitung oder der zuständigen Wanderlehrer für Obst- und Weinbau, die Verwaltungsbehörden nach Anhören des Pflanzenschutzreferates (§ 6) vorzugehen, welches das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat.

(3) Die landwirtschaftlichen Fachorgane des Landes, der landwirtschaftlichen Landesanstalten und landwirtschaftlichen Schulen, der Kammern für Land- und Forstwirtschaft, die Organe der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, sowie die beeideten Feldschutzorgane haben die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkt des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die dadurch verursachten Schäden zu bedienen.

(4) Das Pflanzenschutzreferat und dessen Organe sind nach vorheriger Verständigung des Eigentümers oder seines Beauftragten befugt, zum Zwecke der Feststellung des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen die erforderlichen Proben von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem zur Untersuchung unumgänglich notwendigen Ausmaße ohne Entgelt zu ziehen. Soweit sich das Pflanzenschutzreferat bei der Probeentnahme besonderer Beauftragter bedient, ist diesen eine schriftliche Bestätigung über den erteilten Auftrag seitens der Bezirksverwaltungsbehörden oder des Amtes der Landesregierung auszuhändigen.

(5) Das Recht der Probeentnahme steht ferner der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien jederzeit zu.

### **Strafbestimmungen.**

#### **§ 20.**

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (Magi-

strat) mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Wiederholung oder, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 3000 S geahndet.

(2) Bei schweren längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 30 Tagen erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(5) Die Straf gelder und der Erlös verfallener Gegenstände fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der in Angelegenheiten des Pflanzenschutzes in erster Instanz befaßten Behörden zu tragen hat.

(6) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

### Stempel- und Gebührenfreiheit.

#### § 21.

Gemäß § 18 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) sind alle Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

### Schlußbestimmungen.

#### § 22.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

### 95.

(LAD-9 R 2/2-1950.)

Der Landtag genehmigt, daß die Herren Landeshauptmann Josef Krainer, Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Norbert Horvatek, Landesrat DDDr. Udo Illig, Landesrat Fritz Matzner und Landsrat Ferdinand Prirsch weiterhin die im Beschlusse der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 1950 angeführten Stellen bekleiden.

Anzeigen der Regierungsmitglieder: Landeshauptmann Josef Krainer, Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Norbert Horvatek, Landesrat DDDr. Udo Illig, Landesrat Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch gemäß §§ 22 bzw. 28 des Landesverfassungsgesetzes.

(Ldtg.-Einl.-Zln. 73, 72, 6, 70, 56, 77.

### 96.

(10-26 Ve 9/50.)

Der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, wird wiederholt.

Lustbarkeitsabgabe-Zuschlagsgesetz 1950. (Ldtg.-Blg. Nr. 31.)

97.

(6-372/IV K 8/16-1950.)

Übernahme der Haftung  
für ein Darlehen des  
Steierm. Kunstgewerbe-  
vereines.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 76.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein durch den Steiermärkischen Kunstgewerbeverein in Graz bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen im Betrage von höchstens 40.000 S die Haftung für das Land Steiermark zu übernehmen.

98.

(9-Vst La 1/161-1950.)

Unterstützung für den an  
chronischer Blausucht  
erkrankten Dietmar  
Vorderwinkler.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 80.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, aus der im ordentlichen Landesvoranschlag 1950 enthaltenen Post 449,73 der Gruppe 4 einen angemessenen Betrag mit der Widmung freizumachen, denselben für die Reise-, Verpflegs- und Operationskosten an das an chronischer Blausucht erkrankte Kind Dietmar Vorderwinkler aus Admont flüssigzustellen und auf das Konto „Blaues Kind, Admont L 435“ zur Einzahlung bringen zu lassen.



## 12. Sitzung am 20. Juli 1950.

(Beschlüsse Nr. 99 bis 102.)

99.

(7-48 Lu 1/12-1950.)

Der Steiermärkische Landtag trägt immer noch schwere Bedenken dagegen, angesichts der Entscheidung des 26er-Ausschusses dem Einspruch der Bundesregierung durch Beschließung des Lustbarkeitsabgabegesetzes in neuer Fassung Rechnung zu tragen. Ein Einspruch der Bundesregierung ist gegen die gleichlautenden Bestimmungen der betreffenden Landesgesetze Kärntens und Tirols nicht erfolgt, sodaß eine den Grundsätzen der Bundesverfassung widerstreitende Verschiedenheit vor dem Gesetze in den einzelnen Bundesländern eintritt. Der Steiermärkische Landtag sieht sich jedoch in die Zwangslage versetzt, dieses Gesetz dennoch in neuer Fassung zu beschließen, da andernfalls durch einen Ex-lex-Zustand die steirischen Gemeinden schweren finanziellen Schädigungen ausgesetzt wären. Der Steiermärkische Landtag erklärt jedoch ausdrücklich, nur aus diesen Erwägungen dieses Gesetz zu beschließen. Er fordert gleichzeitig die Landesregierung auf, alle von der Bundesverfassung gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem durch den Beharrungsbeschluß des Steiermärkischen Landtages ausgedrückten Willen zur Geltung zu bringen.

Lustbarkeitsabgabegesetz  
1950 (Ldtg. Einl.-Zl. 90)

100.

(7-48 Lu 1/13-1950.)

Der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz) ist wie folgt zu ändern:

Lustbarkeitsabgabegesetz  
1950 (Ldtg. Blge. Nr. 35.)

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5.

### Abgabe- und Haftpflicht.

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird; als Unternehmer gilt auch, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

(3) Mehrere abgabepflichtige Unternehmer haften für die Entrichtung der Abgabe als Gesamtschuldner.

(4) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.“

2. Im § 18 Abs. 1, dritte Zeile, sind nach dem Worte „Unternehmers“ die Worte „und der sonstigen nach § 5 abgabepflichtigen Personen“ einzufügen.

3. Der § 21 erhält folgende Fassung :

„§ 21.

**Strafen.**

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Eine sonstige Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“

**101.**

(10-26 Ve 9/53-1950.)

Lustbarkeitsabgabe-  
zuschlagsgesetz 1950  
(Ldtg. Blge. Nr. 36.)

Der Gesetzesbeschluß vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) wiederholt wurde, wird aufgehoben.

**102.**

(10-26 Ve 9/54-1950.)

**Gesetz**

vom .....

Lustbarkeitsabgabe-  
zuschlagsgesetz 1950  
(Ldtg. Blge. Nr. 37.)

**über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Zur Deckung der Ausgaben des Landes für die Unterstützung von Kriegsofopfern ist ein Zuschlag von 20 v. H. zur Lustbarkeitsabgabe zu entrichten, die die Gemeinden auf Grund des Landesgesetzes vom . . . . . 1950, LGBl. Nr. . . . . , einheben.

(2) Soweit die Lustbarkeitsabgabe nach dem Eintrittsgeld mit Ausschluß der Abgabe bzw. als Prozentualabgabe nach den Bruttoeinnahmen bemessen wird und der Steuersatz 25 v. H. übersteigt, ist der Berechnung des Zuschlages ein Steuersatz in der Höhe von 25 v. H. zugrunde zu legen. Bei der Pauschalabgabe findet eine Begrenzung nicht statt.

## § 2.

Das Erträgnis des Zuschlages fließt zur Hälfte dem Kriegsopferversband Steiermark zu. Über die Verwendung der anderen Hälfte des Erträgnisses entscheidet die Landesregierung nach Anhörung dieses Verbandes.

## § 3.

Der Zuschlag ist von den Gemeinden gleichzeitig mit der Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Auf ihn finden die Bestimmungen des im § 1 Abs. 1 angeführten Gesetzes über die Lustbarkeitsabgabe sinngemäß Anwendung.

## § 4.

Der Ertrag des Zuschlages ist von den Gemeinden vierteljährlich an die durch die Steiermärkische Landesregierung festzusetzende Zahlstelle zu überweisen.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1950 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

### 13. Sitzung am 25. Oktober 1950.

(Beschlüsse Nr. 103 bis 110.)

**103.**

(Präs. Nr. Ldtg. S 6/2-1950.)

Dem LAbg. Dr. Eduard Speck wird der erbetene Urlaub bis zu seiner Rückkehr von der Amerikareise erteilt.

Speck Eduard, Dr., Urlaub.

**104.**

(1-82 Ga 38/19-1950.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt :

1. Elise Bogensberger, ehemalige landwirtschaftliche Arbeiterin, geboren am 1. Mai 1886 in Krakauschatten, Bezirk Murau, wohnhaft in Stolzalpe bei Murau, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

2. Anna Reisinger, Straßenwärterswitwe, geboren am 2. März 1860 in Hall bei Admont, wohnhaft in Hall bei Admont Nr. 36, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

3. Amalia Schweiger, Straßenwärterswitwe, geboren am 15. Juni 1902 in Schönberg bei Oberwölz, wohnhaft in Stadl an der Mur Nr. 47, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres beziehungsweise bis zur allfälligen Wiederverehelichung oder Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel einen außerordentlichen Versorgungsgenuß im Betrage von monatlich 48 S (vierzigacht Schilling).

4. Gertrude Weiss, Distriktsarzterswitwe, geboren 1902, wohnhaft in Graz, IV., Mühlriegel 35, ab 1. Februar 1950 auf die Dauer von drei Jahren einen außerordentlichen Versorgungsgenuß im Betrage von monatlich 60 S (sechzig Schilling).

5. Theresia Jocham, ehemalige provisorische Anstaltsbedienstete, geboren am 3. September 1878 in Steinberg, Bezirk Voitsberg, wohnhaft in Knittelfeld, Landesfürsorgeheim, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

6. Josef Klug, ehemaliger Magazinsarbeiter, geboren am 16. November 1864 in Stallhof Nr. 30, Post Stainz, wohnhaft, in Weitergewährung ab 1. Mai 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 90 S (neunzig Schilling).

Bogensberger Elise,  
Reisinger Anna,  
Schweiger Amalia,  
Weiß Gertrude,  
Jocham Theresia,  
Klug Josef,  
Mandl Maria,  
Niederl Maria,  
Oswald Josefa,  
Sabin Anna,  
Gspandl Anna,  
Waltl Mathilde,  
Ulrich Josefa,  
Silberbauer Fritz, Prof.  
Gnadengaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 82.)

7. Maria Mandl, ehemalige Aufräumerin, geboren am 24. April 1877 in Lembach, Bezirk Graz-Umgebung (verstorben am 18. März 1950), wohnhaft gewesen in Graz, Petersgasse 33, ab 1. Jänner 1950 bis zum Zeitpunkte des Ablebens der Genannten eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

8. Maria Niederl, Hausarbeitserswitwe, geboren am 8. Jänner 1887 in Gnas, wohnhaft in Graz-St. Peter, Gerhard-Hauptmann-Straße 37, ab 1. Jänner 1950 in Weitergewährung auf Lebensdauer eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

9. Josefa Oswald, Straßenwärterswitwe, geboren am 10. April 1914, in Stainz Nr. 141 wohnhaft, ab 1. Juni 1950 auf die Dauer von vorläufig drei Jahren beziehungsweise bis zur früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel oder allfälligen Wiederverhehlichung eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

10. Anna Sabin, Distriktsarzterswitwe, geboren am 4. Juni 1859 in St. Peter bei Graz, wohnhaft in Judenburg, Postgasse 5, ab 1. März 1950 auf Lebensdauer eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

11. Anna Gspandl, Distriktsarzterswitwe, geboren am 21. Juli 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Hilmteichstraße 119, ab 1. April 1950 auf Lebensdauer eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

12. Mathilde Walzl, Professorswaise, geboren am 17. Jänner 1892 in Schönegg, wohnhaft in Graz, Krenngasse 41, ab 1. April 1950 auf Lebensdauer eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

13. Josefa Ulrich, ehemalige Wäscherin, geboren am 22. Oktober 1884 in Graz-Kroisbach, wohnhaft in Graz, Mariatrosterstraße 5, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres beziehungsweise bis zur allfälligen früheren Erlangung anderweitiger Unterhaltsmittel eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

14. Prof. Fritz Silberbauer, ehemaliger Studienrat, geboren am 4. April 1883 in Graz, wohnhaft in Graz, Franckstraße 33, ab 1. September 1949 in Anerkennung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der steirischen Kunst eine Ehrenpension im Betrage von monatlich 350 S (dreihundertfünfzig Schilling).

## 105.

(1-82 Ga 38/18-1950.)

Knapp Juliane,  
Kohlfürst Alois,  
Schimpel Franziska,  
Nabl Franz, Dr. h. c.,  
Pogluschek Katharina,  
Anner Franziska,  
Maier Maria,  
Zirngast Maria,  
Wallner Ignaz,  
Hansel Paula,  
Reinprecht August,  
Ederer Karoline,  
Krischke Hildegard,  
Mohr Maria,  
Gnadengaben.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 83.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten sowie an nachgenannte verdiente Personen wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Ländtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe beziehungsweise ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Juliane Knapp, ehemalige provisorische Anstaltsbedienstete, geboren am 10. Februar 1881 in Hohenkogel bei Weiz, wohnhaft in Graz, Riesstraße 1, ab 1. Dezember 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

2. Alois Kohlfürst, Anstaltsbediensteter i. R., geboren am 14. Juni 1877 in Entschendorf, wohnhaft in Sulz Nr. 85, Post Deutschlandsberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß im Ausmaße von 75 % des Ruhegenusses, das sind monatlich 75 S (siebzigfünf Schilling).

3. Franziska Schimpel, Hausmaurerswitwe, geboren am 17. Oktober 1885 in Graz, wohnhaft in Graz-Liebenau, Gartengasse 48, ab 1. September 1949 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

4. Dr. h. c. Franz Nabl, Schriftsteller, geboren am 16. Juli 1883 in Lautschin, Böhmen, wohnhaft in Graz, Laimburggasse 12, ab 1. Jänner 1950 eine Ehrenpension im Betrage von monatlich 200 S (zweihundert Schilling).

5. Katharina Pogluschek, Forstarbeiterswitwe, geboren am 22. April 1889 in Wald, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. August 1949 bis einschließlich 31. Juli 1950 im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

6. Franziska Anner, ehemalige Anstaltsbedienstete, geboren am 6. April 1894 in Wölges-Ungarn, wohnhaft in Kindberg, Landesfürsorgeheim, in Weitergewährung ab 1. Juni 1949 eine Gnadengabe auf Lebensdauer unter gleichzeitiger Aufrundung auf monatlich 30 S (dreißig Schilling).

7. Maria Maier, Witwe nach Dipl. Ing. Josef Maier, geboren am 18. September 1920, wohnhaft in Gratwein Nr. 218, mit Wirkung vom 1. November 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1952 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß unter der Voraussetzung gleichbleibender Vermögensverhältnisse der Genannten und der zwei minderjährigen Kinder im Betrage von monatlich S 419-16 brutto (vierhundertzehnneun 16/100 Schilling).

8. Maria Zirngast, Hauswartswitwe, geboren am 3. September 1882 in Graz-Puntigam, wohnhaft in Leibnitz, Grazergasse 93, in Weitergewährung ab 1. November 1949 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

9. Ignaz Wallner, ehemaliger Vertragsbediensteter des Landeskonservatoriums, geboren am 26. Juni 1881 in Straden, Bezirk Radkersburg, wohnhaft in Graz, Pestalozzistraße 65, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 60 S (sechzig Schilling).

10. Paula Hansel, Direktorswaise, geboren am 23. Februar 1879 in Marburg, wohnhaft in Graz, Alberstraße 10, in Weitergewährung ab 1. August 1949 auf Lebensdauer eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

11. August Reinprecht, Straßenwärter i. R., geboren am 8. August 1896 in Moosing, Bezirk Voitsberg, wohnhaft in Kleinsöding 66, Bezirk Voitsberg, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

12. Karoline Ederer, ehemalige Wäscherin, geboren am 13. Jänner 1883 in Lödersdorf, Bezirk Feldbach, wohnhaft in Graz, Riesstraße 1, ab 1. Jänner 1950 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Gnadengabe in Form von vierteljährlichen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

13. Hildegard Krischke, Musikschuldirektorswitwe, geboren am 11. Juni 1893 in Klement, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, wohnhaft in Graz, Beethovenstraße Nr. 25, ab 1. Jänner 1950 eine Witwengnadenpension im Betrage von monatlich 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

14. Maria Mohr, Hilfsarbeiterswitwe, geboren am 3. Dezember 1912, wohnhaft in Hart Nr. 36, Post Passail, ab 1. Jänner 1950 auf die Dauer von vorläufig drei Jahren beziehungsweise bis zur früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel eine Gnadengabe im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

106.

(1-81 Scho 7/8-1950.)

Schönherr Eduard,  
Ruhegenußzulage,  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 84.)

Die dem Straßenmeister i. R. Eduard Schönherr mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Mai 1948 ab 1. Februar 1948 zuerkannte Zulage zum Ruhegenuß in der Höhe des Unterschiedsbetrages auf den Ruhegenuß, der diesem bei Zurechnung von 10 Jahren gebühren würde, wird nachträglich genehmigt.

(Präs. Nr. Ldtg. A 22/2-1950,

107.

LAD 9 R 2/7-1950.)

Udier Tobias, Dipl. Ing.,  
Landeshauptmann-Stellv.,  
Matzner Fritz, Landesrat,  
Genehmigung der im Bes-  
chluß des Ministerrates  
angeführten Stellen.  
(Ldtg.-Einl.-Zln. 72, 56.)

Der Landtag genehmigt, daß Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier und Herr Landesrat Fritz Matzner die im Beschluß des Ministerrates vom 5. September 1950 angeführten Stellen weiterhin bekleiden.

108.

(7-50 Ki 2/4-1950.)

Knittelfeld, Gemeindever-  
band, Gebarungüberprüf.,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 92.)

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungüberprüfung des Gemeindeverbandes Knittelfeld für das Rechnungsjahr 1948 wird zur Kenntnis genommen.

2. Den überprüfenden Organen des Rechnungshofes wird der Dank ausgesprochen.

109.

(7-50 Li 1/4-1950.)

Liezen, Gemeindeverband,  
Gebarungüberprüfung,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 93.)

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Liezen für das Rechnungsjahr 1948 und die ergänzende Äußerung der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

110.

(Präs. Nr. Ldtg. A 4/9-1950.)

Wahl in die Berufungs-  
kommission nach dem Ab-  
gabenrechtsmittelgesetz.

In die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz wird auf Grund des Wahlvorschlages der Österreichischen Volkspartei als Mitglied-Stellvertreter (Ersatzmann) August Wippel, Sekretär des Verbandes steirischer Waldbesitzer, Graz, Herrengasse Nr. 13, gewählt.

**14. Sitzung am 20. November 1950.**

(Beschluß Nr. 111.)

**111.**

(LAD-9 L 1/27-1950.)

An Stelle des erkrankten Landtagsabgeordneten Alfred S m o l a n a wird als Ersatzmann in den F i n a n z - A u s s c h u ß Landtagsabgeordneter Dr. Richard K a a n gewählt.

Wahl in den Finanz-  
ausschuß.



## 15. Sitzung.

**Beginn: 21. Dezember 1950,**

Beschlüsse gefaßt am 22. Dezember 1950.

Landesvoranschlag 1951.

Zu 0: **112.** (10-34 Be 1/308-1950.)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, soweit es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, die Koksfeuerung in den Landesanstalten und -betrieben auf Braunkohlenheizung umzustellen und bei Neubauten von vornherein nur Heizstellen für Braunkohlenfeuerung einzurichten. Den übrigen öffentlichen Körperschaften ist ein gleichartiges Vorgehen zu empfehlen.“

Braunkohlenfeuerung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 0: **113.** (10-22 A 10/1-1950,  
LBD-450 Vo 1/74-1951.)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß eine schnellere Anweisung und Flüssigstellung aller Rechnungen durch das Landesbauamt bzw. die Landesbuchhaltung stattfindet.“

Rechnungen, Anweisung  
und Flüssigstellung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 0: **114.** (10-24 Ko 8/7-1950.)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ankauf des Baugrundes der Frau Kodolitsch in Radkersburg zu erwägen, sofern ein angemessenes Preisangebot vorliegt.“

Radkersburg, Ankauf  
des Baugrundes der  
Frau Kodolitsch.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 319,71: **115.** (6-371/IV K 17/2-1950.)

„Der bewilligte Mehrbetrag von 10.000 S dient zur Förderung des Buches von Dr. Kohlbach „Die gotischen Kirchen von Graz“.“

Buch von Dr. Kohlbach;  
Förderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 4: **116.** (9-125 Ko 1/132-1950.)

„Die Landesregierung wird ersucht, beim Bundesministerium für Finanzen dahin vorstellig zu werden, daß der Bund dem Land Steiermark für seinen Aufwand in der Flüchtlingsfürsorge entsprechende Erstattungen gewährt, weil es sich hier um Leistungen handelt, die verfassungsmäßig nicht in den Aufgabebereich eines einzelnen Bundeslandes fallen.“

Flüchtlingsfürsorge,  
Kostenerstattungen durch  
den Bund.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 6: **117.** (3-393 Ve 2/28-1950.)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, Vorschriften einzuführen, durch welche die Benützung der Landesstraßen durch Lastkraftfahrzeuge an bestimmte Höchstbelastungen für das einzelne Fahrzeug gebunden wird. Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Kontrolle hinsichtlich rechtzeitiger Abnahme der Schneeketten strenge gehandhabt wird.“

Lastkraftfahrzeuge,  
Höchstbelastungen,  
Schneeketten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 661,53 : **118.** (LBD IIa 484 Ha 2/146-1951.)

Der vom Landtag bewilligte Mehrbetrag von 725.000 S ist für folgende Straßenzüge zu verwenden:

Straßenbauten  
Graz—Kirchbach—  
Murau—Neumarkt,  
Leutschach—Langegg,  
Krieglach—Alpl.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Graz—Kirchbach . . . . .	S 500.000.—
Murau—Neumarkt . . . . .	S 100.000.—
Leutschach—Langegg . . . . .	S 25.000.—
Krieglach—Alpl . . . . .	S 100.000.—

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 662,53 : **119.** (3-328 Lu 2/1-1950, LBD IIa-484 Ha 2/147-1951.)

1. „Die Landesregierung wird aufgefordert, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die Straße „Lurgrotte—Semriach—Hochstraße—Jägerwirt“ als Landesstraße zu übernehmen, da dieses Straßenstück die notwendige Vollendung der Rundtour „Graz—Radegund—Schöcklspitze—Jägerwirt—Hochstraße—Semriach—Lurgrotte—Peggau—Graz“ darstellt.“

Straßenzug  
Lurgrotte—Semriach—  
Hochstraße—Jägerwirt;  
Übernahme als  
Landesstraße.

2. „Der vom Landtag bewilligte Mehrbetrag von 1,395.000 S ist für folgende Straßenzüge zu verwenden:

Straßenbauten  
Brunn—Hatzendorf—  
Übersbach,  
Halbenrain—Klöch,  
Friesach—Semriach,  
Sebersdorf—Gscheid,  
Mariazell—Erlaufsee,  
Donnersbach—Donners-  
bachwald.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Brunn—Hatzendorf—Übersbach . . . . .	S 100.000.—
Halbenrain—Klöch . . . . .	S 10.000.—
Friesach—Semriach . . . . .	S 25.000.—
Sebersdorf—Gscheid . . . . .	S 560.000.—
Mariazell—Erlaufsee . . . . .	S 500.000.—
Donnersbach—Donnersbachwald . . . . .	S 200.000.—

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 663,53 : **120.** (LBD IIa 484 Ha 2/148-1951.)

„Der bewilligte Mehrbetrag ist für den Straßenzug Fürstenfeld—Loipersdorf zu verwenden.“

Straßenbauten  
Fürstenfeld—Loipersdorf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 68,76 : **121.** (LBD IIIa 496 We 12/9-1951.)

„In der Widmungsbezeichnung haben die Worte „und Darlehen“ zu entfallen. Der Betrag der Erhöhung von 30.000 S ist als Beitrag zur Quellenfassung in der Gemeinde Wenigzell zu verwenden.“

Wasserleitungs- und  
Kanalbauten,  
Quellenfassung in der  
Gemeinde Wenigzell.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 68,77 : **122.** (LBD IIIa 496 Ga 33/11-1951, LBD IIIa 496 Fu 3/93-1951.)

„Der Erhöhungsbetrag von 470.000 S ist für folgende Kanalisationsanlagen zu verwenden:

Kanalisationsanlagen  
Graz—Wetzelsdorf,  
Fürstenfeld.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Graz—Wetzelsdorf (Polizeisiedlung) . . . . .	S 390.000.—
Fürstenfeld . . . . .	S 80.000.—

## Landesvoranschlag 1951.

Zu 779,707 : **123.** (4-313 V 7/2-1950.)

„Der veranschlagte Mehrbetrag von 10.000 S ist zur Förderung des Volksfestes im Juli 1951 in Bad Aussee zu verwenden.“

Bad Aussee, Volksfest.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 8604 :

**124.**

(8-564 H 33/242-1950.)

„Die Landesregierung möge veranlassen, daß der Landwirtschaftsbetrieb in Hafendorf der „Molkerei Landforst“ beitrifft und die Anteile übernimmt, die nach dem Viehstand auf diesen Betrieb entfallen.“

Hafendorf,  
Landwirtschaftsbetrieb,  
Beitritt zur Molkerei  
Landforst.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 87 :

**125.**

(12-198 II Pa 10/1-1950.)

„Die Landesregierung wird ersucht, beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung die beschleunigte Registrierung der pharmazeutischen Präparate im Interesse der inländischen Erzeugung zu erwirken.“

Pharmazeutische  
Präparate, Registrierung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

A.-o. Landesvoranschlag.

3,1 :

**126.**

(10-21 V 24/8-1950.)

„Die Bezeichnung ist auf „Beitrag zum Bau eines Künstlerhauses“ richtig-zustellen.“

Künstlerhausbau.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

**127.**

(9-407 Ru 1/187-1950.)

Der Steiermärkische Landtag stellt mit tiefem Bedauern fest, daß heute, fünf Jahre nach Beendigung des Krieges, noch immer Kriegsgefangene in Kriegsgefangenen- und anderen Lagern außerhalb Österreichs zurückgehalten werden. Er fordert die Bundesregierung auf, neuerlich alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine ehestmögliche Rückführung dieser festgehaltenen ehemaligen Soldaten zu erwirken. Es sollen neuerlich beim Alliierten Rat für Österreich Vorstellungen erhoben und es soll auch neuerlich die UNO auf diese, den Grundsätzen der Menschlichkeit widersprechende Tatsache hingewiesen und um Intervention ersucht werden.

Kriegsgefangene,  
Heimbringung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 117.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird eingeladen, diese Willensmeinung des Landtages unverzüglich der Bundesregierung bekanntzugeben.

**128.**

(1-66 Te 1/38-1950.)

Der Steiermärkische Landtag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß das längst fällige Nachziehverfahren für die Beamten und Angestellten, deren wirtschaftlicher Notstand von keiner Seite bestritten werden kann, so rasch als möglich durchgeführt werden soll. Er ladet die Steiermärkische Landesregierung ein, diese Willensmeinung unverzüglich an die Bundesregierung weiterzuleiten.

Nachziehverfahren für  
Beamte und Angestellte.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 118.)

Landesvoranschlag 1951.

Zu 469,70 :

**129.**

(5-212 D 3/1-1950,

8-250 L 8/1-1950.)

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, nach welchen die pflichtschulentwachsene Jugend im Bundesstaat Österreich vor Ergreifung eines Berufes ein Dienstpflichtjahr in der Landwirtschaft zu leisten hat.“

Jugendliche,  
Dienstpflichtjahr in der  
Landwirtschaft.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

**Gesetz****vom 22. Dezember 1950**

Landesvoranschlag und  
Landesumlage 1951.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 39 und  
Nr. 42.)

**über den Landesvoranschlag und die Landesumlage des Jahres 1951.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1951 wird mit folgenden in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt :

**Ordentlicher Landesvoranschlag.**

Ausgaben . . . . .	380,926.700 S
Einnahmen . . . . .	380,926.700 S

**Außerordentlicher Landesvoranschlag.**

Ausgaben . . . . .	55,132.400 S
Einnahmen . . . . .	10,002.600 S
Abgang . . . . .	<u>45,129.800 S</u>

**§ 2.**

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Zweckausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein solcher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(4) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

**§ 3.**

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne

Vorhaben gesichert ist, und zwar entweder durch die veranschlagten außerordentlichen Einnahmen, durch weitere Mittel, die infolge von Sparmaßnahmen innerhalb des ordentlichen Landesvoranschlages oder infolge Mehreinnahmen dem außerordentlichen Landesvoranschlag zugeführt werden können, oder durch weitere Darlehensaufnahmen, zu denen die Landesregierung ermächtigt wird. Die Freigabe der Mittel des außerordentlichen Landesvoranschlages hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zwecks Erzielung solcher Mittel sind vermeidbare Ausgaben tunlichst zurückzustellen und die veranschlagten Einnahmen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen tunlichst zu erhöhen. Insbesondere sind die Vergütungen für Naturalbezüge und Naturalleistungen an die Bediensteten an die gegenwärtigen Preisverhältnisse anzupassen. Soweit als notwendig, sind auch die aus dem Überschuf des Rechnungsjahres 1949 herrührenden Kassenmittel zur Bedeckung heranzuziehen.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages bis längstens 31. Dezember 1952 übertragbar.

#### § 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

#### § 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 15 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1951 wieder zurückzuzahlen sind.

#### § 6.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948. B.G.B.J. Nr. 45, zu entrichten, die bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H., bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beträgt.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen. Ferner ist die Landesregierung berechtigt, zwecks Einbringung der Landesumlage die Einbehaltung von Steuereinnahmen der Gemeinden durch die zuständigen Finanzbehörden zu veranlassen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1951 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1951 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Falle als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und im Falle einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden rückzuerstatten.

#### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Anmerkung: Als Anlagen zu diesem Gesetz gelten die Anlagen der Beilage Nr. 39 in der Fassung der Beilage Nr. 42.

In der 16. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 17. Sitzung am 27. Februar 1951.

(Beschlüsse Nr. 131 bis 145.)

131.

(7-49 Ga 9/9-1951.)

### Gesetz

Graz Stadtgemeinde,  
Darlehensaufnahmen.  
(Ldtg.-Blge Nr. 41.)

vom .....

#### betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhaus-Wiederaufbauarbeiten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

##### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, beim Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds in Wien zwei Darlehen, und zwar eines im Höchstbetrage von 595.900 S und das andere im Höchstbetrage von 750.200 S aufzunehmen.

(2) Die Darlehen dienen der Wiederherstellung von der Stadtgemeinde Graz eigentümlichen Häusern, und zwar das erste für das Haus Graz, Afritsch-gasse 31, und das zweite für die Häuser Graz, Altersheimgasse 36—38 (Städtisches Altersheim Gries).

(3) Die Aufnahme und Rückzahlung dieser Darlehen hat nach den Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, zu erfolgen.

##### § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landes-regierung betraut.

132.

(7-50 Ga 1/7-1951.)

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Ge-barung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1949 und die Stellung-nahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz werden zur Kenntnis ge-nommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Graz Stadtgemeinde,  
Rechnungshofbericht für  
das Rechnungsjahr 1949.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 115.)

**Gesetz**

vom .....

**womit Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des Ärzteberufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) erlassen werden.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 und des § 58 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen :

## § 1.

(1) In öffentlichen und sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, für die praktische Ausbildung der Ärzte zugelassenen Krankenanstalten in Steiermark sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

(2) Als Bettenzahl einer Krankenanstalt hat die normierte Bettenzahl zu gelten.

## § 2.

(1) Auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte sind anzurechnen :

- a) Ärzte, so lange sie die für die Erlangung der Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ erforderliche dreijährige praktische Tätigkeit zurücklegen;
- b) vor dem 1. Mai 1949 promovierte Ärzte, während des gleichen Zeitraumes wie unter a).

(2) Verbleiben Ärzte aus irgendwelchen Gründen nach Zurücklegung der für die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ vorgeschriebenen Ausbildungszeit weiter in einer Krankenanstalt, so dürfen sie auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte auch dann nicht angerechnet werden, wenn ihre Ausbildung ganz oder teilweise an anderen öffentlichen oder hierfür zugelassenen Krankenanstalten in Steiermark oder in einem anderen Bundesland erfolgte.

## § 3.

(1) Den in Berufsausbildung stehenden Ärzten ist für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu reichen.

(2) Das Entgelt gilt als angemessen, wenn es folgende Beträge nicht unterschreitet:

- a) während des ersten Ausbildungsjahres 80% sämtlicher Bezüge, die einem Vertragsbediensteten des Bundes in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 7, auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, gebühren, zuzüglich der Familienzulagen;



- b) im zweiten und dritten Ausbildungsjahre 90% der Bezüge eines Vertragsbediensteten des Bundes in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 8, zuzüglich der Familienzulagen.

§ 4.

Die den in Ausbildung stehenden Ärzten vom Anstaltsträger beigestellte Unterkunft und Verpflegung ist auf das Entgelt mit dem Betrag anzurechnen, der der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

§ 5.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.  
 (2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

**134.**

(1-183 Allg. 2/11-1951.)  
 (12-197 II A 8/53-1951.)

Der Steiermärkische Landtag bringt der Forderung der in Ausbildung stehenden Ärzte nach Vollerlohnung vollstes Verständnis entgegen.

Ärzte, Entlohnung während  
 der Ausbildung.  
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 137.)

Der Steiermärkische Landtag ist bereit, diese Forderung in dem Zeitpunkte zu erfüllen, da die Zahl der eine Ausbildung zum praktischen Arzt anstrebenden Ärzte einen solchen Stand erreicht hat, daß die unter Zugrundelegung des Durchschnittsbelages errechneten Dienstposten ausreichen.

**135.**

(4-323 I F 18/9-1951.)

**Gesetz**

Fremdenverkehrs-  
 Investitionsgesetz.  
 (Ldtg.Blge. Nr. 40.)

vom .....

**betreffend die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur  
 Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in  
 Steiermark (Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds, der zur Ausstattung von Gast- und Beherbergungsbetrieben dient.

§ 2.

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird von der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten. Die aus der Verwaltung des Fonds erwachsenden Kosten sind von diesem zu tragen.

## § 3.

Mittel des Fonds sind :

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten und
3. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen,
4. Sonstige Zuweisungen.

## § 4.

Aus Landesmitteln werden dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds im Jahre 1951 1.500.000 S zugewiesen. In den folgenden Jahren bestimmt der Landtag jährlich die Höhe allfälliger weiterer Beitragsleistungen des Landes. Die alljährlichen Beiträge sind in den jeweiligen Landesvoranschlägen einzustellen und nach Flüssigmachung dem Fonds zu überweisen.

## § 5.

Die Fondshilfe besteht aus der Gewährung von Darlehen, die nicht höher als mit 5% zu verzinsen und mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren auszustatten sind.

## § 6.

(1) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, solche Darlehen, die im Einzelfalle in der Regel den Betrag von 20.000 S nicht überschreiten sollen, zu gewähren. Darlehen aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds sollen im allgemeinen nur an Liegenschaftseigentümer des Gast- und Beherbergungsgewerbes gewährt werden, die weder um einen Kredit aus ERP-Mitteln ange-sucht, noch ein Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft nach dem Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 37, gestellt haben.

(2) Bei der Gewährung von Darlehen ist solchen Bewerbern ein Vorrang einzuräumen, bei denen der Liegenschaftseigentümer selbst erhebliche Eigenleistungen aufbringt und deren Betriebe für den Fremdenverkehr von Bedeutung sind.

## § 7.

(1) Das Ansuchen um Gewährung eines Darlehens ist durch den Liegen-schaftseigentümer an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu richten.

(2) Dem Ansuchen sind beizulegen :

1. ein amtlicher Grundbuchauszug,
2. ein amtlich beglaubigter Grundbesitzbogen,
3. ein detaillierter Kostenvoranschlag, bei Bau- und Installations-arbeiten mit Plänen belegt,
4. der Nachweis über allenfalls vorhandene und einsetzbare Eigenmittel,
5. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; juristische Personen privaten Rechtes haben die Tatsache ihres Sitzes im Inland durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung nachzuweisen;
6. eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde des Gast- und Beherbergungsgewerbes,
7. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres.

## § 8.

Die Steiermärkische Landesregierung entscheidet über die Gewährung eines Darlehens bzw. dessen Bedingungen nach Anhörung des Landesarbeitsaus-

schusses für den Wiederaufbau der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft auf Grund eines Regierungsbeschlusses.

#### § 9.

Die Darlehen werden im allgemeinen nur gegen grundbücherliche Sicherstellung und Ausstellung einer Annahme- und dazugehörigen Verpflichtungserklärung gewährt. Der Kreditwerber hat eine Annahme- und dazugehörige Verpflichtungserklärung dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung zu übergeben, die jederzeit berechtigt, die Gesamtforderung bei Nichterfüllung einer Ratenzahlung gegen Schuldner geltend zu machen.

#### § 10.

(1) Nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. Lieferungen der Waren stellen die Firmen ihre Kosten dem Kreditwerber in Rechnung. Diese Rechnungen müssen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden, das die Bezahlung durch die Landeshypothekenanstalt in Graz unmittelbar an die Firmen durchführen läßt.

(2) Auch bei Teilzahlungen und Teillieferungen gelten die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Bei Überschreitungen des Kostenvoranschlages ist der Differenzbetrag zwischen Kostenvoranschlag und Überschreitung durch den Kreditwerber zu bezahlen.

#### § 11.

Gerät der Schuldner mit einer der bedungenen Teilzahlungen in Verzug, so ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung berechtigt, diesen entweder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten unter Stellung einer kurzen Nachfrist zu verhalten oder des Rechtes, Teilzahlungen zu leisten, für verlustig zu erklären und das noch nicht getilgte Darlehenskapital oder einen nach Belieben festzusetzenden Teil desselben samt allen Kosten sofort ohne Aufkündigung fällig zu stellen.

#### § 12.

Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, durch ihre Organe nach Gewährung eines Darlehens die Einhaltung der Kreditbedingungen laufend zu überwachen.

#### § 13.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird die Steiermärkische Landesregierung betraut.

### 136.

(10-21 Re 10/13-1951.)

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1946 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß 1946  
für das Land Steiermark.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 11.)

2. Die Bestände der nicht in einem Rechnungsabschluß festgehaltenen Gebarungen der Jahre 1938 und 1939 im Betrage von . . . . S 2,335.488-55,  
ferner Verwahrnisse aus den Jahren 1938 bis 1945, die nicht  
mehr abgewickelt werden können, in der Höhe von . . . . S 194.837-08,  
zusammen . . . . S 2,530.325-63.

sind mit uneinbringlichen Vorschüssen aus den Gebarungsperioden bis Ende 1945 von . . . . . S 1,038.396-24  
buchmäßig auszugleichen. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag in der Höhe von . . . . . S 1,491.929-39,  
sowie der gegenwärtige Stand an aus dem veranschlagungsfreien Vermögensverkehr dem allgemeinen Kapitalvermögen zugeführten Mitteln im Betrage von . . . . . S 1,010.439-28,  
sowie die bis Ende 1946 auf neue Rechnung vorgetragenen, nicht verbrauchten Überschüsse des ordentlichen Haushalts im Betrage von . . . . . S 20,144.696-82,  
vermindert um den Gesamtabgang des Rechnungsjahres 1947 im Betrage von . . . . . S 8,553.654-39, S 11,591.042-43,  
zusammen . . . . . S 14,093.411-10,  
sind auf ein neu zu eröffnendes Betriebsmittelkonto zu übertragen.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über seine Gebarungsüberprüfung an Hand der Rechnungsabschlüsse 1945 und 1946 und die hiezu erstattete Äußerung der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

4. Dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Gebarung des Landes befaßten Organen des Rechnungshofes wird für ihre sorgfältige Überprüfungsarbeit, ihre eingehende Berichterstattung und ihre wertvollen Anregungen der Dank ausgesprochen.

**137.** (10-21 Re 12/41-1951.)

Rechnungsabschluß 1947  
für das Land Steiermark.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 33.)

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1947 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über seine Gebarungsüberprüfung an Hand des Rechnungsabschlusses 1947 und der hiezu erstattete Bericht der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

3. Dem Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Gebarung des Landes befaßten Organen des Rechnungshofes wird für ihre sorgfältige Überprüfungsarbeit, ihre eingehende Berichterstattung und ihre wertvollen Anregungen der Dank ausgesprochen.

**138.** (10-23 E 10/6-1951.)

Evangelische Superintendentur, Darlehensgewährung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 101.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gewährung eines zinsfreien Darlehens im Betrage von 50.000 S an die Evangelische Superintendentur wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**139.** (10-24 Te 4/70-1951.)

Teichhof Nr. 20,  
Rückstellungssache  
Alice Bobik.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 103.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den gerichtlichen Vergleich, der in der Rückstellungssache Teichhof gegen das Land Steiermark abgeschlossen wurde, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**140.** (9-131 Ho 10/70-1951.)

Schloß Hornegg, Verkauf  
von Inventargegenständen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 113.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf von Inventargegenständen im Schloß Hornegg an den Kriegsopferverband Steiermark, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.